

Gesetz
zur Anhebung der Altersgrenzen und
zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen
Vom

Artikel 1

Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Das Beamtengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Beamtengesetz – SächsBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 143), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 49 wird wie folgt gefasst:
„§ 49 Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze“.
 - b) Die Angabe zu § 102 wird wie folgt gefasst:
„§ 102 Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen“.
 - c) Die Angabe zu § 168 wird wie folgt gefasst:
„§ 168 Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenzen“.
 - d) Die Angabe zu § 169 wird wie folgt gefasst:
„Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 147 Abs. 5“.
2. In § 22 Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:
„Für höhere Lehrämter dauert er mindestens ein Jahr.“
3. § 49 wird wie folgt gefasst:

„§ 49

Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze

(1) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 67. Lebensjahr vollenden, soweit nicht durch Gesetz eine andere Altersgrenze bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 65.

Referentenentwurf

Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit, die nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate.

(3) Lehrer an öffentlichen Schulen, außer an Hochschulen, treten abweichend von den Absätzen 1 und 2 zum Ende des Schuljahres in den Ruhestand, in dem sie das um ein Jahr unter der jeweiligen Altersgrenze liegende Lebensjahr vollenden.“

4. § 50 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn ein dringendes dienstliches Bedürfnis dies erfordert, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausschieben.“

5. In § 51 Nr. 2 wird die Angabe „Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2959, 2960)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127)“ ersetzt.

Referentenentwurf

6. In § 100 Nr. 2 werden die Wörter „die Gewährung von beihilfegleichen oder heilfürsorgegleichen Leistungen und“ gestrichen.
7. § 102 wird wie folgt gefasst:

„§ 102

Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen

(1) Beihilfe wird in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, zu Maßnahmen der Empfängnisverhütung, der künstlichen Befruchtung, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation gewährt, soweit deren finanzielle Folgen nicht durch Leistungen aus anderen Sicherungssystemen dem Grunde nach abgesichert sind. Beihilfefähig sind die medizinisch notwendigen und wirtschaftlich angemessenen Aufwendungen für Maßnahmen, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind. Nicht beihilfefähig sind Aufwendungen für Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen oder Mittel, die der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Beihilfeleistungen sind bei Mitgliedern von gesetzlichen Krankenkassen und deren familienversicherten Angehörigen auf Leistungen für Zahnersatz, Heilpraktiker, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wahlleistungen im Krankenhaus beschränkt. Die Beihilfe darf für jede einzelne Rechnungsposition zusammen mit den von dritter Seite aus demselben Anlass zustehenden Leistungen 100 Prozent nicht übersteigen.

(2) Beihilfeberechtigt sind:

1. Beamte, wenn und solange sie Besoldung erhalten,
2. Versorgungsempfänger, wenn und solange sie Ruhegehalt, einen Unterhaltsbeitrag, Witwengeld, Waisengeld oder Übergangsgeld erhalten.

Die Beihilfeberechtigung besteht auch

1. wenn Bezüge wegen Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt werden,
2. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
3. während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 142a Abs. 1 Satz 1,
4. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Bezüge bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

Referentenentwurf

(3) Nicht beihilfeberechtigt sind die in Absatz 2 Satz 1 genannten Personen, wenn ihnen Leistungen nach § 11 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz - EuAbgG) vom 6. April 1979 (BGBl. I S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2020), in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz - AbgG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 1996 (BGBl. I S. 326), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. April 2009 (BGBl. I S. 700, 717) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, nach § 27 AbgG oder nach § 21 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Sächsischen Landtages (Abgeordnetengesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 2000 (SächsGVBl. S. 326), das zuletzt durch Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 866, 880) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, zustehen.

(4) Beihilfeberechtigte haben auch Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen ihrer berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Berücksichtigungsfähige Angehörige des Beihilfeberechtigten sind der Ehegatte (berücksichtigungsfähiger Ehegatte) und die im Familienzuschlag nach § 40 Abs. 2, 3 und 5 des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 SächsBesG oder § 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033), in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, in Verbindung mit § 17 Abs. 2 SächsBesG berücksichtigungsfähigen Kinder (berücksichtigungsfähige Kinder) des Beihilfeberechtigten. Ein Anspruch auf Beihilfe für Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Ehegatten besteht nur, soweit dessen Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes (EStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2010 (BGBl. I S. 386) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, oder vergleichbare ausländische Einkünfte 18 000 EUR nicht übersteigt.

(5) Die Beihilfe wird als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen (Bemessungssatz) gewährt. Der Bemessungssatz beträgt

1. 50 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1,
2. 70 Prozent für die Beihilfeberechtigten nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2; für beihilfeberechtigte Waisen findet Nummer 4 Anwendung,

Referentenentwurf

3. 70 Prozent für den berücksichtigungsfähigen Ehegatten und
4. 80 Prozent für die berücksichtigungsfähigen Kinder sowie die beihilfeberechtigten Waisen.

Sind zwei oder mehr Kinder berücksichtigungsfähig, beträgt der Bemessungssatz eines Beihilfeberechtigten 70 Prozent; bei mehreren Beihilfeberechtigten beträgt der Bemessungssatz nur bei einem Beihilfeberechtigten 70 Prozent.

(6) Die nach Anwendung des Bemessungssatzes sich ergebende Beihilfe ist um eine Eigenbeteiligung je verordnetes Arzneimittel und Medizinprodukt mit Ausnahme von Hilfsmitteln, die keine Verbandmittel sind, zu mindern. Diese beträgt 5 EUR je gekaufte Packung oder Packungseinheit, jedoch nicht mehr als die für das jeweilige Mittel oder Produkt zu gewährende Beihilfe. Bei der Inanspruchnahme von Wahlleistungen im Krankenhaus sind von der nach Anwendung des Bemessungssatzes sich ergebenden Beihilfe folgende Eigenbeteiligungen abzuziehen:

1. für wahlärztliche Leistungen 15 EUR pro Aufenthaltstag im Krankenhaus,
2. für die Wahlleistung Unterbringung im Zweibett-Zimmer 10 EUR pro Aufenthaltstag im Krankenhaus,

jeweils höchstens für dreißig Tage im Kalenderjahr.

Die nach Berücksichtigung der Eigenbeteiligungen zu gewährende Beihilfe ist in jedem Kalenderjahr, in dem Aufwendungen entstanden sind, um einen Selbstbehalt in Höhe von 80 EUR zu kürzen. Die Eigenbeteiligungen und der Selbstbehalt entfallen auf Antrag des Beihilfeberechtigten, soweit die Beträge 2 Prozent des kalenderjährlichen zu versteuernden Einkommens des Beihilfeberechtigten nach § 2 Abs. 5 EStG übersteigen (Belastungsgrenze); maßgebend für die Feststellung der Belastungsgrenze ist das jährliche Einkommen zum Zeitpunkt der Leistungserbringung.

(7) Das Nähere hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Beihilfe sowie des Verfahrens der Beihilfegewährung regelt das Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Darin können unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfen
 - a) über die Anhebung des Bemessungssatzes in besonderen Fällen,
 - b) welcher Beihilfeberechtigte den Bemessungssatz nach Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 erhält,
 - c) über die Gewährung von Pauschalen in Pflegefällen, wobei sich deren Höhe am tatsächlichen Versorgungsaufwand orientieren muss,
 - d) über den Wegfall der Eigenbeteiligungen und des Selbstbehaltes,
 - e) über die Absenkung der Belastungsgrenze nach Absatz 6 Satz 4,

Referentenentwurf

- f) über die Beschränkung von Aufwendungen für Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel sowie für ärztliche, zahnärztliche einschließlich zahntechnische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilmittel, Heilpraktikerleistungen, Krankenhausleistungen, häusliche Krankenpflege, Familien- und Haushaltshilfe, Pflegeleistungen, Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, Leistungen von Hebammen und Entbindungspflegern, Behandlungen außerhalb des Wohnortes, Beförderungen, Unterkunftskosten und Begleitpersonen,
 - g) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und Leistungserbringern abgeschlossen worden sind,
 - h) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach den §§ 91 und 92 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) - Gesetzliche Krankenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2010 (BGBl. I S. 983) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, beschlossenen Richtlinien,
 - i) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Beihilfen zu Aufwendungen, die in Ländern außerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union entstanden sind,
 - j) in Todesfällen,
2. hinsichtlich des Verfahrens der Beihilfegewährung
- a) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Beihilfe,
 - b) über die Verwendung von Antragsvordrucken,
 - c) über die Feststellung der Belastungsgrenze,
 - d) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - e) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a SGB V, wobei der Zugriff der Beihilfestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist,
 - f) über die Beteiligung von Sachverständigen und sonstigen Stellen zur Überprüfung der Notwendigkeit und Angemessenheit beantragter Maßnahmen oder einzelner Aufwendungen einschließlich der Übermittlung erforderlicher Daten,
 - g) über eine unmittelbare Beihilfegewährung an Dritte.

(8) Die der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die nicht Mitglied des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen sind, können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Absatz 1 der Dienstleistungen von Unternehmen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe des Gesetzes zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung

Referentenentwurf

im Freistaat Sachsen (Sächsisches Datenschutzgesetz – SächsDSG) vom 25. August 2003 (SächsGVBl. S. 330), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 940, 941), in der jeweils geltenden Fassung, übermitteln.“

8. In § 103 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033)“, durch die Angabe „BeamtVG“ ersetzt.
9. § 139 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „45“ durch die Angabe „47“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „64“ ersetzt.
10. § 147 wird wie folgt gefasst:

„§ 147

Heilfürsorge

(1) Heilfürsorge wird in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen, zur Gesundheitsvorsorge, zur Früherkennung von Krankheiten, zu Maßnahmen der Empfängnisverhütung, der künstlichen Befruchtung, in Fällen des nicht strafbaren Schwangerschaftsabbruchs sowie der Sterilisation gewährt. Heilfürsorgefähig sind grundsätzlich nur ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen. Sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Die Angemessenheit der Aufwendungen beurteilt sich grundsätzlich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher, insbesondere des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Die Leistungsgewährung erfolgt grundsätzlich als Sach- und Dienstleistung. Die Heilfürsorgeleistungen dürfen zusammen mit den aus demselben Anlass zustehenden Leistungen, insbesondere aus Krankheitskostenversicherungen, die Gesamtaufwendungen nicht übersteigen. Leistungen aus Krankentagegeld- und Krankenhaustagegeldversicherungen bleiben unberücksichtigt.

(2) Heilfürsorgeberechtigt sind Beamte des Polizeivollzugsdienstes, wenn und solange

Referentenentwurf

sie Besoldung erhalten.

Die Heilfürsorgeberechtigung besteht auch

1. während der Inanspruchnahme von Elternzeit,
2. bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst ohne Anspruch auf Bezüge bis zu einer Dauer von jeweils einem Monat.

(3) Besteht ein Anspruch eines Heilfürsorgeberechtigten auf Leistungen nach § 33 oder § 34 BeamtVG in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 2 SächsBesG, wird dieser durch die Gewährung von Leistungen gemäß der nach Absatz 5 erlassenen Verordnung erfüllt. Aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung in Verbindung mit § 17 Abs. 2 SächsBesG vorgesehene weitergehende oder andere Leistungen werden ebenfalls von der Heilfürsorge gewährt.

(4) Anspruch auf Heilfürsorge besteht nicht

1. bei Heilmaßnahmen wegen anerkannter Kriegsfolgeleiden im Sinne des Gesetzes über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz - BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495, 2496), in der jeweils geltenden Fassung,
2. bei Heilmaßnahmen, für die ein Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder ein anderer Kostenträger leistungspflichtig ist,
3. für solche Mittel, die überwiegend zur Behandlung von sexuellen Dysfunktionen, der Anreizung oder Steigerung der sexuellen Potenz, zur Raucherentwöhnung, zur Abmagerung oder zur Zügelung des Appetits, zur Regulierung des Körpergewichts oder zur Verbesserung des Haarwuchses dienen.

Heilfürsorge kann ganz oder teilweise versagt werden, wenn eine die Behandlung betreffende Anordnung ohne gesetzlichen oder sonstigen wichtigen Grund nicht befolgt und dadurch der Behandlungserfolg beeinträchtigt wird. Haben Heilfürsorgeberechtigte eine Krankheit vorsätzlich oder bei einem von ihnen begangenen Verbrechen oder vorsätzlichen Vergehen herbeigeführt, können sie an den Kosten der Heilfürsorgeleistung angemessen beteiligt werden.

(5) Das Nähere hinsichtlich des Inhalts und Umfangs der Heilfürsorge sowie des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge regelt das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung. Darin können unter Beachtung der Grundsätze beamtenrechtlicher Fürsorge insbesondere

Referentenentwurf

Bestimmungen getroffen werden

1. hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Heilfürsorge
 - a) über die Beschränkung von Aufwendungen für ärztliche, zahnärztliche einschließlich zahntechnische Leistungen, psychotherapeutische Leistungen, Heilmittel, Heilpraktikerleistungen, Krankenhausleistungen, häusliche Krankenpflege, Familien- und Haushaltshilfe, Pflegeleistungen, Kur- und Rehabilitationsmaßnahmen, Leistungen von Hebammen und Entbindungspflegern, Behandlungen außerhalb des Wohnorts, Beförderungen, Unterkunftskosten und Begleitpersonen unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Aufwendungen für Arznei- und Verbandmittel, Heil- und Hilfsmittel unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 - c) für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, die ihren dienstlichen Wohnsitz im Ausland haben oder in das Ausland abgeordnet sind,
 - d) über Festbeträge unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 - e) über die Beschränkung oder den Ausschluss von Leistungen, die außerhalb der Europäischen Union oder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes entstanden sind, unter Berücksichtigung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung,
 - f) über die Übernahme von Regelungen aus Verträgen, die zwischen privaten Krankenversicherungsunternehmen oder den gesetzlichen Krankenkassen oder deren Verbänden und Leistungserbringern abgeschlossen worden sind,
 - g) über die Übernahme der vom Gemeinsamen Bundesausschuss nach den §§ 91 und 92 SGB V in der jeweils geltenden Fassung beschlossenen Richtlinien,
2. hinsichtlich des Verfahrens der Gewährung von Heilfürsorge
 - a) über das Genehmigungsverfahren,
 - b) über eine Ausschlussfrist für die Beantragung der Heilfürsorge,
 - c) über die Verwendung von Antragsvordrucken,
 - d) über die elektronische Erfassung, Bearbeitung und Speicherung von Anträgen und Belegen,
 - e) über die Verwendung einer elektronischen Gesundheitskarte entsprechend § 291a SGB V, wobei der Zugriff der Heilfürsorgestellen auf Daten, die für die Bearbeitung der konkreten Abrechnung notwendig sind, zu beschränken ist.

Die Beschränkungen und Ausschlüsse dürfen nicht zu einem Leistungsumfang führen, der hinter den Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung zurückbleibt.“

Referentenentwurf

11. § 151 wird wie folgt gefasst:

„§ 151

Eintritt in den Ruhestand

(1) Beamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 62. Lebensjahr vollenden.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Beamte des mittleren und gehobenen Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 1, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 1 Monat
1953	60 Jahre und 2 Monate
1954	60 Jahre und 4 Monate
1955	60 Jahre und 6 Monate
1956	60 Jahre und 8 Monate
1957	60 Jahre und 10 Monate
1958	61 Jahre
1959	61 Jahre und 2 Monate
1960	61 Jahre und 4 Monate
1961	61 Jahre und 6 Monate
1962	61 Jahre und 8 Monate
1963	61 Jahre und 10 Monate.

(3) Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 64. Lebensjahr vollenden.

(4) Abweichend von Absatz 3 treten Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1952 geboren sind, mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden. Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Absatzes 3, die nach dem 31. Dezember 1951, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, treten mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das nach

Referentenentwurf

nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollenden:

Beamte des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	60 Jahre und 3 Monate
1953	60 Jahre und 6 Monate
1954	60 Jahre und 9 Monate
1955	61 Jahre
1956	61 Jahre und 4 Monate
1957	61 Jahre und 8 Monate
1958	62 Jahre
1959	62 Jahre und 4 Monate
1960	62 Jahre und 8 Monate
1961	63 Jahre
1962	63 Jahre und 4 Monate
1963	63 Jahre und 8 Monate.

(5) Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit, die ihren Dienst 20 Jahre oder länger im Spezialeinsatzkommando, in einem Mobilen Einsatzkommando, als Polizeitaucher oder als fliegerisches Personal verrichtet haben, treten zwei Jahre vor Erreichen der sich aus den Absätzen 1 bis 4 ergebenden Altersgrenzen, nicht jedoch vor Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand.

(6) Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Stelle, die für die Ernennung zuständig wäre, den Eintritt in den Ruhestand mit Zustimmung des Beamten über die jeweilige Altersgrenze hinaus für eine bestimmte Frist, die jeweils ein Jahr und insgesamt drei Jahre nicht überschreiten darf, hinausschieben. § 50 Satz 2 gilt entsprechend.

(7) Ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit können Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.“

12. In § 155 Abs. 1 wird nach der Angabe „§ 151“ die Angabe „Abs. 1, 2, 6 und 7“ eingefügt.

13. § 156 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe „§ 148 Abs. 1“ wird das Komma gestrichen und die Angabe „§§ 150 und 151“ wird durch die Angabe „und 150“ ersetzt.

Referentenentwurf

b) Es wird folgender Satz angefügt:

„Beamte auf Lebenszeit im Sinne des Satzes 1 treten mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden.“

14. § 157 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „65“ durch die Angabe „67“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„§ 49 Abs. 2 gilt entsprechend.“

cc) Im neuen Satz 3 wird das Wort „Er“ durch die Wörter „Der Ehrenbeamte“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1, §§ 35, 36, 49“ durch die Angabe „§ 13 Abs. 2, die §§ 35, 36, § 49 Abs. 1 und 3, die §§ 50“ ersetzt.

15. In § 160 werden die Absätze 3 und 4 aufgehoben.

16. § 163 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die für Beamte auf Zeit geltenden Vorschriften finden mit der Maßgabe des § 160 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 2 Anwendung; § 164 Abs. 2 gilt entsprechend.“

17. § 168 wird wie folgt gefasst:

„§ 168

Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

(1) Für Beamte auf Lebenszeit, denen Altersteilzeit nach § 143a oder bis zum 31. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestands nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 bewilligt worden ist, gelten für den Ruhestand die Altersgrenzen in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) Für Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden, gilt § 139 Abs. 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(3) Für Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in einem Ehrenbeamtenverhältnis befinden, gilt § 157 Abs. 2 und 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(4) Die Staatsregierung erstellt alle vier Jahre unter Beachtung des Berichts der Bundesregierung nach § 147 Abs. 3 Bundesbeamtengesetz (BBG) vom 5. Februar 2009 (BGBl.

Referentenentwurf

I S. 160) einen Bericht zur Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand im Freistaat Sachsen.“

18. § 169 wird wie folgt gefasst:

„§ 169

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 147 Abs. 5

Bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 147 Abs. 5 ist die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Heilfürsorge für Beamte des Polizeivollzugsdienstes, Beamte des Landesamtes für Verfassungsschutz und feuerwehrtechnische Beamte (Sächsische Heilfürsorgeverordnung – SächsHfVO) vom 23. März 2000 (SächsGVBl. S. 216), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. August 2009 (SächsGVBl. S. 472, 475), vorbehaltlich der in § 147 Abs. 1 bis 4 enthaltenen Regelungen, weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Das Richtergesetz des Freistaates Sachsen (SächsRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2004 (SächsGVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 2009 (SächsGVBl. S. 22), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Richter auf Lebenszeit tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 67. Lebensjahr vollendet. Der Richter auf Lebenszeit, der vor dem 1. Januar 1947 geboren ist, tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet. Der Richter auf Lebenszeit, der nach dem 31. Dezember 1946, aber vor dem 1. Januar 1964 geboren ist, tritt mit Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem er das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollendet:

Richter des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1947	65 Jahre und 1 Monat
1948	65 Jahre und 2 Monate
1949	65 Jahre und 3 Monate
1950	65 Jahre und 4 Monate
1951	65 Jahre und 5 Monate

Referentenentwurf

Richter des Geburtsjahrgangs	Lebensalter
1952	65 Jahre und 6 Monate
1953	65 Jahre und 7 Monate
1954	65 Jahre und 8 Monate
1955	65 Jahre und 9 Monate
1956	65 Jahre und 10 Monate
1957	65 Jahre und 11 Monate
1958	66 Jahre
1959	66 Jahre und 2 Monate
1960	66 Jahre und 4 Monate
1961	66 Jahre und 6 Monate
1962	66 Jahre und 8 Monate
1963	66 Jahre und 10 Monate.“

b) In Absatz 4 wird die Angabe „Artikel 8 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3056)“ durch die Angabe „Artikel 4 des Gesetzes vom 5. August 2010 (BGBl. I S. 1127)“ ersetzt.

2. § 62 wird wie folgt gefasst:

„§ 62

Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand

(1) Für Richter, denen Altersteilzeit nach § 8c oder bis zum 31. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 bewilligt worden ist, gelten für den Ruhestand die Altersgrenzen des § 5 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.

(2) § 168 Abs. 4 SächsBG gilt entsprechend.“

Artikel 3

Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Das Sächsische Besoldungsgesetz (SächsBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 375), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst.

„(2) Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern

Referentenentwurf

(Beamtenversorgungsgesetz – BeamtVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der am 31. Oktober 2007 geltenden Fassung, mit Ausnahme der §§ 5, 14, 14a, 19, 22, 23, 48, 50e, 53, 55, 57, 58, 71 bis 73 und 86, sowie die aufgrund des Beamtenversorgungsgesetzes erlassenen Verordnungen gelten als Landesrecht fort. Verweisungen auf die nach Satz 1 von der Geltung des Beamtenversorgungsgesetzes ausgenommenen Regelungen gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Regelungen in diesem Gesetz, sofern nicht die Geltung einer Fassung vor dem 1. Januar 2012 bestimmt ist.“

2. In § 17b Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 370, 2000 S. 7), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102)“ durch die Angabe „12. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 194), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen] (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl])“ ersetzt.

3. Nach § 17 b werden die folgenden §§ 17c bis 17o eingefügt:

„§ 17c

Höhe des Ruhegehalts

(1) Das Ruhegehalt beträgt für jedes Jahr ruhegehaltfähiger Dienstzeit 1,79375 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 17b), insgesamt jedoch höchstens 71,75 Prozent. Der Ruhegehaltssatz ist auf 2 Dezimalstellen auszurechnen. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um 1 zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern 5 bis 9 verbleiben würde. Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstjahre sind etwa anfallende Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen; die Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 Prozent für jedes Jahr, um das der Beamte

1. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, nach § 51 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt wird,
2. vor Beginn des Monats, in dem er wegen Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten würde, nach § 51 Nr. 1, § 151 Abs. 7 oder § 155 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt wird,
3. vor Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet, wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt wird;

die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 Prozent in den Fällen der Nummer 3, 14,4 Prozent in den Fällen der Nummer 2 und 18 Prozent in den Fällen der Nummer 1 nicht übersteigen. Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Gilt für den Beamten eine vor der

Referentenentwurf

Vollendung des 65. Lebensjahres liegende Altersgrenze, tritt sie in den Fällen des Satzes 1 Nr. 1 und 3 an die Stelle des 65. Lebensjahres. Gilt für den Beamten eine nach Vollendung des 67. Lebensjahres liegende Altersgrenze, wird in den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 nur die Zeit bis zum Ablauf des Monats berücksichtigt, in dem der Beamte das 67. Lebensjahr vollendet. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 2 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 65. Lebensjahr, bei Anwendung von § 151 Abs. 7 SächsBG das 62. Lebensjahr vollendet und mindestens 45 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6 sowie 8 bis 10 BeamtVG und nach § 17d Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d BeamtVG sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat. In den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 ist das Ruhegehalt nicht zu vermindern, wenn der Beamte zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand das 63. Lebensjahr vollendet und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6 sowie 8 bis 10 BeamtVG und nach § 17d Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d BeamtVG sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat. Soweit sich bei der Berechnung nach den Sätzen 5 oder 6 Zeiten überschneiden, sind diese nur einmal zu berücksichtigen; § 6 Abs. 1 Satz 3 und 6 BeamtVG ist nicht anzuwenden.

(3) Das Ruhegehalt beträgt mindestens 35 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge (§ 17b). An die Stelle des Ruhegehalts nach Satz 1 treten, wenn dies günstiger ist, 65 Prozent der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4. Die Mindestversorgung nach Satz 2 erhöht sich um 30,68 EUR für den Ruhestandsbeamten und die Witwe; der Erhöhungsbetrag bleibt bei einer Kürzung nach § 25 BeamtVG außer Betracht. Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten (§ 17b Abs. 1 Satz 2) mit seinem erdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung nach den Sätzen 1 oder 2 zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt; dies gilt nicht, wenn ein Beamter wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten ist.

(4) Übersteigt beim Zusammentreffen von Mindestversorgung nach Absatz 3 mit einer Rente nach Anwendung des § 17k die Versorgung das nach Absatz 1 erdiente Ruhegehalt, ruht die Versorgung bis zur Höhe des Unterschieds zwischen dem erdienten Ruhegehalt und der Mindestversorgung; in den von § 85 BeamtVG erfassten Fällen gilt das nach dieser Vorschrift maßgebliche Ruhegehalt als erdient. Der Erhöhungsbetrag nach Absatz 3 Satz 3 sowie der Unterschiedsbetrag nach § 50 Abs. 1 BeamtVG bleiben bei der Berechnung außer Betracht. Die Summe aus Versorgung und Rente darf nicht

Referentenentwurf

hinter dem Betrag der Mindestversorgung zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG zurückbleiben. Zahlbar bleibt mindestens das erdiente Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Witwen und Waisen.

(5) Bei einem in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten beträgt das Ruhegehalt für die Dauer der Zeit, die der Beamte das Amt, aus dem er in den einstweiligen Ruhestand versetzt worden ist, innehatte, mindestens für die Dauer von 6 Monaten, längstens für die Dauer von 3 Jahren, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, in der sich der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den einstweiligen Ruhestand befunden hat. Das erhöhte Ruhegehalt darf die Dienstbezüge, die dem Beamten in diesem Zeitpunkt zustanden, nicht übersteigen; das nach sonstigen Vorschriften ermittelte Ruhegehalt darf nicht unterschritten werden.

§ 17d

Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes

(1) Der nach § 17c Abs. 1 sowie nach § 36 Abs. 3 Satz 1, § 66 Abs. 2 und § 85 Abs. 4 BeamtVG berechnete Ruhegehaltssatz erhöht sich vorübergehend, wenn der Beamte vor Erreichen der Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG in den Ruhestand getreten ist und er

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die Wartezeit von 60 Kalendermonaten für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt hat,
2. a) wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010), das durch Artikel 15 Abs. 16 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160, 263) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, in den Ruhestand versetzt worden ist oder
b) wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten ist und das 60. Lebensjahr vollendet hat oder
c) nach § 168 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand getreten ist, ohne von den Möglichkeiten des § 51 SächsBG Gebrauch gemacht zu haben,
3. einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht hat und
4. keine Einkünfte im Sinne des § 17j Abs. 6 bezieht. Die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 325 EUR nicht überschreiten.

(2) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes beträgt 0,95667 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für je 12 Kalendermonate der für die Erfüllung der Wartezeit (Absatz 1 Nr. 1) anrechnungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht von § 17i Abs. 1 erfasst werden, nach Vollendung des 17. Lebensjahres und vor Begründung des Beamtenver-

Referentenentwurf

hältnisses zurückgelegt wurden und nicht als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind. Der hiernach berechnete Ruhegehaltssatz darf 66,97 Prozent nicht überschreiten. In den Fällen des § 17c Abs. 2 ist das Ruhegehalt, das sich nach Anwendung der Sätze 1 und 2 ergibt, entsprechend zu vermindern. Für die Berechnung nach Satz 1 sind verbleibende Kalendermonate unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen; § 17c Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Die Erhöhung fällt spätestens mit Ablauf des Monats weg, in dem der Ruhestandsbeamte die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht. Sie endet vorher, wenn der Ruhestandsbeamte

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 Buchst. a nicht mehr dienstunfähig ist, mit Ablauf des Monats, in dem ihm der Wegfall der Erhöhung mitgeteilt wird, oder
3. ein Erwerbseinkommen bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Erwerbstätigkeit.

§ 35 Abs. 3 Satz 2 BeamtVG gilt entsprechend.

(4) Die Erhöhung des Ruhegehaltssatzes wird auf Antrag vorgenommen. Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, tritt die Erhöhung vom Beginn des Antragsmonats an ein.

§ 17e

Witwengeld

(1) Die Witwe eines Beamten auf Lebenszeit, der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG erfüllt hat, oder eines Ruhestandsbeamten erhält Witwengeld. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ehe mit dem Verstorbenen nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen, oder
2. die Ehe erst nach dem Eintritt des Beamten in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Ruhestandsbeamte zur Zeit der Eheschließung die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG bereits erreicht hatte.

(2) Absatz 1 gilt auch für die Witwe eines Beamten auf Probe, der an den Folgen einer Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 BeamtStG) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 BeamtStG zugestellt war.

§ 17f

**Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen
und frühere Ehefrauen**

(1) In den Fällen des § 17e Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ist, sofern die besonderen Umstände des Falles keine volle oder teilweise Versagung rechtfertigen, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes zu gewähren. Erwerbseinkommen und Erwerbsersatz Einkommen sind in angemessenem Umfang anzurechnen. Wird ein Erwerbsersatz Einkommen nicht beantragt oder wird auf ein Erwerbs- oder Erwerbsersatz Einkommen verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitalleistung, Abfindung oder Beitragserstattung gezahlt, ist der Betrag zu berücksichtigen, der ansonsten zu zahlen wäre.

(2) Der geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, ist auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag insoweit zu gewähren, als sie im Zeitpunkt des Todes des Beamten oder Ruhestandsbeamten gegen diesen einen Anspruch auf schuldrechtlichen Versorgungsausgleich nach § 1587f Nr. 2 BGB in der am 31. August 2009 geltenden Fassung wegen einer Anwartschaft oder eines Anspruchs nach § 1587a Abs. 2 Nr. 1 BGB in der am 31. August 2009 geltenden Fassung hatte. Der Unterhaltsbeitrag wird jedoch nur gewährt,

1. solange die geschiedene Ehefrau erwerbsgemindert im Sinne des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 1944) , zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1939, 1944), in der jeweils geltenden Fassung, ist oder mindestens ein waisengeldberechtigtes Kind erzieht oder
2. wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Der Erziehung eines waisengeldberechtigten Kindes steht die Sorge für ein waisengeldberechtigtes Kind mit körperlichen oder geistigen Gebrechen gleich. Der nach Satz 1 festgestellte Betrag ist in einem Prozentsatz des Witwengeldes festzusetzen; der Unterhaltsbeitrag darf fünf Sechstel des entsprechend § 17f gekürzten Witwengeldes nicht übersteigen. § 21 BeamtenVG gilt entsprechend.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die frühere Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten, deren Ehe mit diesem aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 17g

Waisengeld

(1) Die Kinder eines verstorbenen Beamten auf Lebenszeit, eines verstorbenen Ruhestandsbeamten oder eines verstorbenen Beamten auf Probe, der an den Folgen einer

Referentenentwurf

Dienstbeschädigung (§ 28 Abs. 1 BeamStG) verstorben ist oder dem die Entscheidung nach § 28 Abs. 2 BeamStG zugestellt war, erhalten Waisengeld, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 BeamtVG erfüllt hat.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Ruhestandsbeamten, wenn das Kindschaftsverhältnis durch Annahme als Kind begründet wurde und der Ruhestandsbeamte in diesem Zeitpunkt bereits im Ruhestand war und die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht hatte. Es kann ihnen jedoch ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Waisengeldes bewilligt werden.

§ 17h

Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen

(1) Beamte des Vollzugsdienstes, Beamte des Einsatzdienstes der Feuerwehr und Beamte im Flugverkehrskontrolldienst, die vor Erreichen der Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand treten, erhalten neben dem Ruhegehalt einen Ausgleich in Höhe des Fünffachen der Dienstbezüge (§ 1 Abs. 2 Nr. 1, 3 und 4 des Bundesbesoldungsgesetzes) des letzten Monats, jedoch nicht über 4 091 EUR. Dieser Betrag verringert sich um jeweils ein Fünftel für jedes Jahr, das über die besondere Altersgrenze hinaus abgeleistet wird. § 17b Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Der Ausgleich ist bei Eintritt in den Ruhestand in einer Summe zu zahlen. Der Ausgleich wird nicht neben einer einmaligen (Unfall-)Entschädigung im Sinne des § 43 BeamtVG gewährt.

(2) Schwebt zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand gegen den Beamten ein Verfahren auf Rücknahme der Ernennung oder ein Verfahren, das nach § 24 BeamStG zum Verlust der Beamtenrechte führen könnte, oder ist gegen den Beamten Disziplinaranzeige erhoben worden, darf der Ausgleich erst nach dem rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens und nur gewährt werden, wenn kein Verlust der Versorgungsbezüge eingetreten ist. Die disziplinarrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(3) Der Ausgleich wird im Falle der Bewilligung von Urlaub bis zum Eintritt in den Ruhestand nach § 143 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG nicht gewährt.

§ 17i

Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen

(1) Versorgungsempfänger, die vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG in den Ruhestand treten, erhalten vorübergehend Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG, wenn

1. bis zum Beginn des Ruhestandes die allgemeine Wartezeit für eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt ist,

Referentenentwurf

2. a) sie wegen Dienstunfähigkeit im Sinne des § 26 Abs. 1 BeamtStG in den Ruhestand versetzt worden sind,
b) sie wegen Erreichens einer besonderen Altersgrenze in den Ruhestand getreten sind und das 60. Lebensjahr vollendet haben oder
c) sie nach § 168 Abs. 1 SächsBG in den Ruhestand getreten sind, ohne von den Möglichkeiten des § 51 SächsBG Gebrauch gemacht zu haben,
3. entsprechende Leistungen nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch dem Grunde nach zustehen, jedoch vor dem Erreichen der maßgebenden Altersgrenze noch nicht gewährt werden,
4. sie einen Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent noch nicht erreicht haben,
5. keine Einkünfte im Sinne des § 17j Abs. 6 bezogen werden; die Einkünfte bleiben außer Betracht, soweit sie im Monat durchschnittlich 325 EUR nicht überschreiten.

Durch die Leistung nach Satz 1 darf der Betrag nicht überschritten werden, der sich bei Berechnung des Ruhegehalts mit einem Ruhegehaltssatz von 66,97 Prozent ergibt.

(2) Die Leistung entfällt spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsempfänger die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht. Sie endet vorher, wenn der Versorgungsempfänger

1. eine Versichertenrente der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht, mit Ablauf des Tages vor dem Beginn der Rente, oder
2. ein Erwerbseinkommen über im Monat durchschnittlich 325 EUR hinaus bezieht, mit Ablauf des Tages vor Beginn der Erwerbstätigkeit.

(3) Die Leistung wird auf Antrag gewährt. Anträge, die innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt des Beamten in den Ruhestand gestellt werden, gelten als zum Zeitpunkt des Ruhestandseintritts gestellt. Wird der Antrag zu einem späteren Zeitpunkt gestellt, wird die Leistung vom Beginn des Antragsmonats an gewährt.

§ 17j

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter Erwerbs- oder Erwerbsersatzeinkommen (Absatz 6), erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte und Witwen die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden

Referentenentwurf

Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG,

2. für Waisen 40 Prozent des Betrages, der sich nach Nummer 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG ergibt,
3. für Ruhestandsbeamte, die wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder nach § 51 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt wurden, bis zum Ablauf des Monats, in dem die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht wird, 71,75 Prozent der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des Eineinhalbfachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4, zuzüglich des jeweils zustehenden Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG sowie 325 EUR.

(3) Die Höchstgrenze nach Absatz 2 ist für den jeweiligen Auszahlungsmonat um den nach § 67 Abs. 1 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes zu zahlenden Betrag zu erhöhen. Entsprechende Leistungen, die der Versorgungsberechtigte aus einer Erwerbstätigkeit erhält, sind im jeweiligen Auszahlungsmonat zu berücksichtigen.

(4) Dem Versorgungsberechtigten ist mindestens ein Betrag in Höhe von 20 Prozent seines jeweiligen Versorgungsbezuges (§ 2 BeamtVG) zu belassen. Satz 1 gilt nicht beim Bezug von Verwendungseinkommen, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe oder einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Für sonstiges in der Höhe vergleichbares Verwendungseinkommen gelten Satz 2 und Absatz 6 Satz 5 entsprechend.

(5) Bei der Ruhensberechnung für einen früheren Beamten oder früheren Ruhestandsbeamten, der Anspruch auf Versorgung nach § 38 BeamtVG hat, ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung seiner Minderung der Erwerbsfähigkeit infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht. Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Gesetz über die Versorgung der Opfer des Krieges (Bundesversorgungsgesetz – BVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495, 2496), in der jeweils geltenden Fassung, zusteht.

(6) Erwerbseinkommen sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Nicht als Erwerbseinkommen gelten Aufwandsentschädigungen, ein Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) sowie Einkünfte aus Tätigkeiten, die nach Art und Umfang Nebentätigkeiten im Sinne des § 83 Abs. 1 Nr. 3 SächsBG entsprechen. Erwerbseinkommen sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften kurzfristig erbracht werden, um Erwerbs-

Referentenentwurf

einkommen zu ersetzen (§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973), in der jeweils geltenden Fassung). Die Berücksichtigung des Erwerbs- und des Erwerbsersatz Einkommens erfolgt monatsbezogen. Wird Einkommen nicht in Monatsbeträgen erzielt, ist das Einkommen des Kalenderjahres unter Benutzung des Nenners 12 umzurechnen.

(7) Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG erreicht, gelten die Absätze 1 bis 6 nur für Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (Verwendungseinkommen). Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände; ausgenommen ist die Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist. Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der für die Regelung der Versorgungsbezüge zuständigen Stelle oder des Versorgungsberechtigten das Staatsministerium der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle.

(8) Bezieht ein Wahlbeamter auf Zeit im Ruhestand neben seinen Versorgungsbezügen Verwendungseinkommen nach Absatz 7, findet anstelle der Absätze 1 bis 7 § 53 BeamtVG in der am 31. Dezember 1998 geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für Hinterbliebene.

(9) Bezieht ein Beamter im einstweiligen Ruhestand Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen nach Absatz 6, das nicht Verwendungseinkommen nach Absatz 7 ist, ruhen die Versorgungsbezüge um 50 Prozent des Betrages, um den sie und das Einkommen die Höchstgrenze übersteigen.

§ 17k

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten

(1) Versorgungsbezüge werden neben Renten nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze gezahlt. Als Renten gelten

1. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen,
2. Renten aus einer zusätzlichen Alters- oder Hinterbliebenenversorgung für Angehörige des öffentlichen Dienstes,
3. Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung, wobei ein dem Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) entsprechender Betrag unberücksichtigt bleibt; bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent bleiben zwei Drittel der Mindestgrundrente nach dem

Referentenentwurf

Bundesversorgungsgesetz, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 10 Prozent ein Drittel der Mindestgrundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz unberücksichtigt,

4. Leistungen aus einer berufsständischen Versorgungseinrichtung oder aus einer befreienden Lebensversicherung, zu denen der Arbeitgeber aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

Wird eine Rente im Sinne des Satzes 2 nicht beantragt oder auf sie verzichtet oder wird an deren Stelle eine Kapitaleistung, Beitragserstattung oder Abfindung gezahlt, tritt an die Stelle der Rente der Betrag, der vom Leistungsträger ansonsten zu zahlen wäre. Bei Zahlung einer Abfindung, Beitragserstattung oder eines sonstigen Kapitalbetrages ist der sich bei einer Verrentung ergebende Betrag zugrunde zu legen. Dies gilt nicht, wenn der Ruhestandsbeamte innerhalb von 3 Monaten nach Zufluss den Kapitalbetrag zuzüglich der hierauf gewährten Zinsen an den Dienstherrn abführt. Zu den Renten und den Leistungen nach Satz 2 Nr. 4 rechnet nicht der Kinderzuschuss. Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587b BGB oder § 1 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105), jeweils in der am 31. August 2009 geltenden Fassung, oder auf den Vorschriften des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700), geändert durch Artikel 9d des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1939, 1947), in der jeweils geltenden Fassung, beruhen, sowie Zuschläge oder Abschläge beim Rentensplitting unter Ehegatten nach § 76c des SGB VI, bleiben unberücksichtigt.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Ruhestandsbeamte der Betrag, der sich als Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG ergeben würde, wenn der Berechnung zugrunde gelegt werden
 - a) bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen die Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet,
 - b) als ruhegehaltfähige Dienstzeit die Zeit vom vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles abzüglich von Zeiten nach § 12a BeamtVG, zuzüglich der Zeiten, um die sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht, und der bei der Rente berücksichtigten Zeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit nach Eintritt des Versorgungsfalles,
2. für Witwen der Betrag, der sich als Witwengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, für Waisen der Betrag, der sich als Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Abs. 1 BeamtVG, wenn dieser neben dem

Referentenentwurf

Waisengeld gezahlt wird, aus dem Ruhegehalt nach Nummer 1 ergeben würde.

Ist bei einem an der Ruhensregelung beteiligten Versorgungsbezug das Ruhegehalt nach § 17c Abs. 2 gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt in entsprechender Anwendung dieser Vorschrift festzusetzen.

(3) Als Renten im Sinne des Absatzes 1 gelten nicht

1. bei Ruhestandsbeamten (Absatz 2 Satz 1 Nr. 1) Hinterbliebenenrenten aus einer Beschäftigung oder Tätigkeit des Ehegatten,
2. bei Witwen und Waisen (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2) Renten aufgrund einer eigenen Beschäftigung oder Tätigkeit.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt außer Ansatz der Teil der Rente (Absatz 1), der

1. dem Verhältnis der Versicherungsjahre aufgrund freiwilliger Weiterversicherung oder Selbstversicherung zu den gesamten Versicherungsjahren oder, wenn sich die Rente nach Werteinheiten berechnet, dem Verhältnis der Werteinheiten für freiwillige Beiträge zu der Summe der Werteinheiten für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten und Ausfallzeiten oder, wenn sich die Rente nach Entgeltpunkten berechnet, dem Verhältnis der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge zu der Summe der Entgeltpunkte für freiwillige Beiträge, Pflichtbeiträge, Ersatzzeiten, Zurechnungszeiten und Anrechnungszeiten entspricht,
2. auf einer Höherversicherung beruht.

Dies gilt nicht, soweit der Arbeitgeber mindestens die Hälfte der Beiträge oder Zuschüsse in dieser Höhe geleistet hat.

(5) Bei Anwendung des § 17j ist von der nach Anwendung der Absätze 1 bis 4 verbleibenden Gesamtversorgung auszugehen.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Versorgungsbezügen mit einer Rente ist zunächst der neuere Versorgungsbezug nach den Absätzen 1 bis 4 und danach der frühere Versorgungsbezug unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach § 54 BeamtVG zu regeln. Der hiernach gekürzte frühere Versorgungsbezug ist unter Berücksichtigung des gekürzten neueren Versorgungsbezuges nach den Absätzen 1 bis 4 zu regeln; für die Berechnung der Höchstgrenze nach Absatz 2 ist hierbei die Zeit bis zum Eintritt des neueren Versorgungsfalles zu berücksichtigen.

(7) § 17j Abs. 5 gilt entsprechend.

(8) Den in Absatz 1 bezeichneten Renten stehen entsprechende wiederkehrende Geldleistungen gleich, die aufgrund der Zugehörigkeit zu Zusatz- oder Sonderversorgungssystemen der Deutschen Demokratischen Republik geleistet werden oder die von einem ausländischen Versicherungsträger nach einem für die Bundesrepublik Deutschland wirksamen zwischen- oder überstaatlichen Abkommen gewährt werden.

§ 17I

Kürzung der Versorgungsbezüge nach Ehescheidung

(1) Sind durch Entscheidung des Familiengerichts Anwartschaften oder Anrechte

1. in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 1587b Abs. 2 BGB in der am 31. August 2009 geltenden Fassung oder
2. nach dem Versorgungsausgleichsgesetz

begründet oder übertragen worden, werden nach Wirksamkeit dieser Entscheidung die Versorgungsbezüge des verpflichteten Ehegatten und seiner Hinterbliebenen nach Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften um den nach Absatz 2 oder 3 berechneten Betrag gekürzt. Das Ruhegehalt, das der verpflichtete Ehegatte im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erhält, wird erst gekürzt, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist; dies gilt nur, wenn der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist. Das einer Vollwaise zu gewährende Waisengeld wird nicht gekürzt, wenn nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Waisenrente aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten nicht erfüllt sind.

(2) Der Kürzungsbetrag für das Ruhegehalt berechnet sich aus dem Monatsbetrag der durch die Entscheidung des Familiengerichts begründeten Anwartschaften oder übertragenen Anrechte. Dieser Monatsbetrag erhöht oder vermindert sich bei einem Beamten um die Prozentsätze der nach dem Ende der Ehezeit bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten vom Tag nach dem Ende der Ehezeit an, erhöht oder vermindert sich der Kürzungsbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Der Kürzungsbetrag für das Witwen- und Waisengeld berechnet sich aus dem Kürzungsbetrag nach Absatz 2 für das Ruhegehalt, das der Beamte erhalten hat oder hätte erhalten können, wenn er am Todestag in den Ruhestand getreten wäre, nach den Anteilssätzen des Witwen- oder Waisengeldes.

(4) Ein Unterhaltsbeitrag nach § 17f Abs. 2 oder 3 oder nach § 22 Abs. 2 oder 3 BeamtVG in der vor dem 1. Januar 2012 als Landesrecht geltenden Fassung werden nicht gekürzt.

(5) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und des § 5 des Gesetzes zur Regelung von

Referentenentwurf

Härten im Versorgungsausgleich in der am 31. August 2009 geltenden Fassung und der §§ 33 und 34 des Versorgungsausgleichsgesetzes steht die Zahlung des Ruhegehalts des verpflichteten Ehegatten für den Fall rückwirkender oder erst nachträglich bekanntwerdender Rentengewährung an den berechtigten Ehegatten unter dem Vorbehalt der Rückforderung.

(6) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten.

§ 17m

Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge

(1) Die Kürzung der Versorgungsbezüge nach § 17l kann von dem Beamten oder Ruhestandsbeamten ganz oder teilweise durch Zahlung eines Kapitalbetrages an den Dienstherrn abgewendet werden.

(2) Als voller Kapitalbetrag wird der Betrag angesetzt, der aufgrund der Entscheidung des Familiengerichts zur Begründung der Anwartschaft auf die bestimmte Rente zu leisten gewesen wäre, erhöht oder vermindert um die Prozentsätze der nach dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, bis zum Tag der Zahlung des Kapitalbetrages eingetretenen Erhöhungen oder Verminderungen der beamtenrechtlichen Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind. Vom Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand an, bei einem Ruhestandsbeamten von dem Tage, an dem die Entscheidung des Familiengerichts ergangen ist, erhöht oder vermindert sich der Kapitalbetrag in dem Verhältnis, in dem sich das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens-, Kürzungs- und Anrechnungsvorschriften durch Anpassung der Versorgungsbezüge erhöht oder vermindert.

(3) Bei teilweiser Zahlung vermindert sich die Kürzung der Versorgungsbezüge in dem entsprechenden Verhältnis; der Betrag der teilweisen Zahlung soll den Monatsbetrag der Dienstbezüge des Beamten oder des Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten nicht unterschreiten.

(4) Ergeht nach der Ehescheidung eine Entscheidung zur Abänderung des Wertausgleichs und sind Zahlungen nach Absatz 1 erfolgt, sind die unter Berücksichtigung der Abänderung der Entscheidung zuviel geleisteten Beträge zurückzuzahlen.

(5) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, findet Absatz 4 Anwendung. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten.

§ 17n

Hinterbliebenenversorgung

(1) Die Gewährung von Unterhaltsbeiträgen an geschiedene Ehegatten richtet sich nach den bis zum 31. Dezember 1976 für den Beamten geltenden beamtenrechtlichen Vorschriften, wenn die Ehe vor dem 1. Juli 1977 geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

(2) Die Vorschriften über die Kürzung des Witwengeldes bei großem Altersunterschied der Ehegatten (§ 20 Abs. 2 BeamtVG) finden keine Anwendung, wenn die Ehe am 1. Januar 1977 bestanden und das bis zu diesem Zeitpunkt für den Beamten oder Ruhestandsbeamten geltende Landesrecht entsprechende Kürzungsvorschriften nicht enthalten hat.

(3) Die Vorschrift des § 22 Abs. 2 BeamtVG in der am 31. Juli 1989 geltenden Fassung findet Anwendung, wenn ein Scheidungsverfahren bis zum 31. Juli 1989 rechtshängig geworden ist oder die Parteien bis zum 31. Juli 1989 eine Vereinbarung nach § 1587o BGB in der am 31. August 2009 geltenden Fassung getroffen haben.

§ 17o

Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand

(1) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, findet § 14 Abs. 3 BeamtVG in der vor dem 1. Januar 2012 als Landesrecht geltenden Fassung Anwendung. Satz 1 gilt auch für Beamte, die nach § 168 Abs. 2 SächsBG in den Ruhestand treten. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten nach den Sätzen 1 und 2.

(2) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 51 Nr. 2 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist § 17c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 1952 geboren ist, die Vollendung des 63. Lebensjahres,
2. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1951 und vor dem 1. Januar 1964 geboren ist, das Erreichen des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Beamte des Geburtsmonats oder -jahrgangs	Lebensalter
Januar 1952	63 Jahre und 1 Monat
Februar 1952	63 Jahre und 2 Monate
März 1952	63 Jahre und 3 Monate
April 1952	63 Jahre und 4 Monate

Referentenentwurf

Mai 1952	63 Jahre und 5 Monate
Juni bis Dezember 1952	63 Jahre und 6 Monate
1953	63 Jahre und 7 Monate
1954	63 Jahre und 8 Monate
1955	63 Jahre und 9 Monate
1956	63 Jahre und 10 Monate
1957	63 Jahre und 11 Monate
1958	64 Jahre
1959	64 Jahre und 2 Monate
1960	64 Jahre und 4 Monate
1961	64 Jahre und 6 Monate
1962	64 Jahre und 8 Monate
1963	64 Jahre und 10 Monate,

3. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn § 168 Abs. 1 SächsBG anzuwenden ist, die Vollendung des 63. Lebensjahres.

(3) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 nach § 51 Nr. 1 SächsBG in den Ruhestand versetzt werden, ist 17c Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle des Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 1949 geboren ist, der Ablauf des Monats, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet,
2. an die Stelle des Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn der Beamte nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1950 geboren ist, der Ablauf des Monats, in dem er das nach nachfolgender Tabelle maßgebliche Lebensalter vollendet:

Beamte des Geburtsmonats oder -jahrgangs	Lebensalter
Januar 1949	65 Jahre und 1 Monat
Februar 1949	65 Jahre und 2 Monate
März bis Dezember 1949	65 Jahre und 3 Monate,

3. an die Stelle des Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze tritt, wenn § 168 Abs. 1 SächsBG anzuwenden ist, der Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 65. Lebensjahr vollendet,
 4. für einen Beamten, für den die Altersgrenze nach § 49 Abs. 3 SächsBG gilt, sind die in den Nummern 1 bis 3 angegebenen Lebensjahre jeweils um 1 Jahr zu verringern.
- (4) Für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf

Referentenentwurf

einem Dienstunfall beruht, in den Ruhestand versetzt werden, ist § 17c Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. an die Stelle der Vollendung des 65. Lebensjahres tritt, wenn der Beamte vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt wird, die Vollendung des nach nachfolgender Tabelle maßgeblichen Lebensalters:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand vor dem	Lebensalter
1. Februar 2012	63 Jahre und 1 Monat
1. März 2012	63 Jahre und 2 Monate
1. April 2012	63 Jahre und 3 Monate
1. Mai 2012	63 Jahre und 4 Monate
1. Juni 2012	63 Jahre und 5 Monate
1. Januar 2013	63 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2014	63 Jahre und 7 Monate
1. Januar 2015	63 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2016	63 Jahre und 9 Monate
1. Januar 2017	63 Jahre und 10 Monate
1. Januar 2018	63 Jahre und 11 Monate
1. Januar 2019	64 Jahre
1. Januar 2020	64 Jahre und 2 Monate
1. Januar 2021	64 Jahre und 4 Monate
1. Januar 2022	64 Jahre und 6 Monate
1. Januar 2023	64 Jahre und 8 Monate
1. Januar 2024	64 Jahre und 10 Monate,

2. für einen Beamten, der vor dem 1. Januar 2024 in den Ruhestand versetzt wird, gilt § 17c Abs. 2 Satz 6 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Angabe „mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ die Angabe „mindestens 35 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten“ tritt.

(5) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, findet § 17d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 3 Satz 1 und § 17i Abs. 2 Anwendung.

(6) Auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, sind beim Ausschluss von Witwen- und Waisengeld und beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen die Altersgrenzen nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG anzuwenden. Satz 1 gilt entsprechend für künftige Hinterbliebene eines Ruhestandsbeamten.“

4. Nach § 20a wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Abschnitt 5

Verteilung der Versorgungslasten bei landesinternen Dienstherrnwechseln

§ 20b

Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages

(1) Sofern gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, findet der Staatsvertrag über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. [einsetzen: Seitenzahl]) innerhalb des Geltungsbereiches des Sächsischen Beamtengesetzes entsprechende Anwendung.

(2) Sofern die Zahlung von Versorgungsbezügen und die Abwicklung der Versorgungslastenteilung entsprechend § 8 Abs. 4 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages auf den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen oder eine andere Einrichtung übertragen ist, sind die Regelungen zur Eintrittspflicht, Abwicklung und Verantwortlichkeit von den an der Einrichtung Beteiligten in der Weise auszugestalten, dass die Durchführung des Staatsvertrages im Verhältnis zu nicht an der Einrichtung beteiligten Dienstherrn gewährleistet wird. Die Verantwortlichkeit des Dienstherrn für die Umsetzung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages im Außenverhältnis bleibt unberührt. Die Ansprüche bei Dienstherrnwechseln zwischen den an der jeweiligen Einrichtung beteiligten Dienstherrn kann von den an der Einrichtung Beteiligten abweichend in eigener Zuständigkeit geregelt werden.“

5. Der bisherige Abschnitt 5 wird Abschnitt 6.
6. In Anlage 1 werden in der Vorbemerkung Nummer 4 nach dem Wort „Professoren“ die Wörter „der Besoldungsordnungen C oder W“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

§ 28 des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen (SächsGKV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2004 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478, 484) wird wie folgt geändert:

Referentenentwurf

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 28 wie folgt gefasst:
„§ 28 Umlage und Erstattung“.
2. § 28 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Umlage und Erstattung“.

- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Der Kommunale Versorgungsverband erhebt zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs von den Mitgliedern mit Ausnahme der in § 4 Nr. 6 genannten Pflichtmitgliedern eine Umlage nach Maßgabe der Satzung. Die Pflichtmitglieder nach § 4 Nr. 8 bilden zur Deckung des auf sie entfallenden Finanzbedarfs eine eigene Umlagegemeinschaft.“
- c) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
„(8) Der Kommunale Versorgungsverband lässt sich zur Deckung seines allgemeinen Finanzbedarfs von den Pflichtmitgliedern nach § 4 Nr. 6 den auf sie entfallenden Anteil erstatten. Das Nähere zum Erstattungsverfahren, insbesondere die Fälligkeit und die Vorauszahlung der Erstattungsbeträge, regelt die Satzung. Für diese Pflichtmitglieder finden § 8 Abs. 1 Satz 2, § 10 Abs. 2, die §§ 11, 12 und 15 Nr. 1 keine Anwendung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 15 und 16, Artikel 3 Nr. 4 und 5 sowie Artikel 4, die am ersten Tage des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats in Kraft treten.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034 – Föderalismusreform) wurden die Gesetzgebungskompetenzen des Bundes und der Länder im Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht neu geordnet. An die Stelle der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes für das gesamte Beamtenrecht ist die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Regelung eines Kernbereichs des Statusrechts der Beamten in den Ländern und Kommunen getreten. Das Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht fallen nunmehr in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder. Am 1. April 2009 ist das Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz – BeamStG) vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in Kraft getreten. Zeitgleich wurde das Sächsische Beamtengesetz durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102) technisch an das Beamtenstatusgesetz angepasst. Durch das Fünfte Gesetz zur Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes vom 17. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 3) sind das Bundesbesoldungsgesetz und das Beamtenversorgungsgesetz in Landesrecht überführt worden.

In der 4. Legislaturperiode fiel die Entscheidung, die durch die Föderalismusreform ermöglichte Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts im Freistaat Sachsen in zwei Schritten durchzuführen. In einem ersten Schritt erfolgte die lediglich technische Anpassung an das Beamtenstatusgesetz bzw. die Überführung der Bundesvorschriften zum Besoldungs- und Versorgungsrecht in Landesrecht. Bevor in einem zweiten Schritt eine umfassende Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts mit dem Ziel des Inkrafttretens im Sommer 2013 erfolgt, soll als Zwischenschritt ein vorgezogenes Gesetzgebungsverfahren zur Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt sowie zur Umsetzung weiterer nicht aufschiebbarer Maßnahmen durchgeführt werden.

Die Anhebung der Altersgrenzen ist in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren der Gesamtreform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts voranzustellen, um den erforderlichen Gleichlauf mit dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung zu wahren. Bei diesem vorgezogenen Gesetzgebungsverfahren können weitere unaufschiebbare Maßnahmen, wie die Schaffung einer den verfassungsrechtlichen Anforderungen genügenden Ermächtigungsgrundlage für die Beihilfe und Heilfürsorge, die Neuregelung der Versorgungslastenteilung, die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, Anpassungen aufgrund des neuen Versorgungsausgleichrechts, die Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage zur Gewährung von Prüfervergütungen an W-Professoren und für die öffentlich-rechtlichen Sparkassen Änderung des Verfahrens zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfes des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen umgesetzt werden.

Die Festsetzung einer Altersgrenze, mit deren Erreichen der Beamte von Gesetzes wegen in den Ruhestand tritt, steht auch mit den Vorgaben der Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlungsrichtlinie) und des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) in Einklang. Sie stellt keine unzulässige Altersdiskriminierung dar, wenn die Festlegung objektiv und angemessen sowie im Rahmen des nationalen Rechts durch ein legitimes Ziel gerechtfertigt ist, wobei unter rechtmäßigen Zielen insbesondere solche aus den Bereichen Beschäftigungspolitik, Arbeitsmarkt und berufliche Bildung zu verstehen sind.

Auf Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt von Beamten kann nicht verzichtet werden. Die Existenz solcher Altersgrenzen dient auch dem arbeitsmarktpolitischen Ziel, durch das Ausscheiden Älterer aus dem öffentlichen Dienst Jüngeren den Zugang hierzu zu eröffnen. Besondere Altersgrenzen etwa im Bereich des Polizeivollzugsdienstes oder der feuerwehrtechnischen Beamten dienen zudem u. a. der Gewährleistung der Einsatzbereitschaft und

Referentenentwurf

des ordnungsgemäßen Funktionierens dieser Verwaltungsbereiche.

Eine Anhebung der Altersgrenzen ist für eine nachhaltige, generationengerechte Gestaltung der Beamtenversorgung notwendig, da diese wie die gesetzliche Rentenversicherung vor den Herausforderungen steht, die sich aus sich verändernden demographischen Entwicklungen ergeben (steigende Lebenserwartung, Geburtenrückgang etc.). Außerdem sollen die Regelungen zum Renten- bzw. Ruhestandseintrittsalter von Beschäftigten und Beamten nicht auseinanderfallen, um Beamte nicht besser zu stellen.

Diese Ziele wurden von der Rechtsprechung als legitim im Sinne der europarechtlichen Vorgaben anerkannt (VGH Kassel, Beschluss vom 29. September 2009, Az: 1 B 2487/09 unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des EuGH, Urteile vom 16. Oktober 2007, Az: C 411/05, sowie vom 05. März 2009, Az: C 388/07; EUGH, Urteil vom 12. Januar 2010, Az. C-229/08, wobei die dortigen Erwägungen zur Einstellungsaltersgrenze auch auf die Ruhestandsaltersgrenze übertragbar sind). Auch die stufenweise Anhebung nach Geburtsjahrgängen wurde bereits obergerichtlich bestätigt (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 30. September 2009 – 1 B 1412/09, NVwZ-RR 2010, 203).

Die Erhöhung des Renteneintrittsalters durch das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demographische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007 (BGBl. I S. 554) wird deshalb zeit- und wirkungsgleich auf die Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt von Beamten übertragen. Um entsprechende Übergangsregelungen in Anlehnung an die gesetzliche Rentenversicherung (schrittweise Anhebung ab dem Jahr 2012) schaffen zu können und mit einer möglichst frühzeitigen Regelung dem Vertrauensschutz der betroffenen Beamten Genüge zu tun, ist dieses Gesetzgebungsverfahren vor eine Reform des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrechts zu ziehen.

Im Einzelnen sind u. a. folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze (von 65 auf 67 Lebensjahre),
- Entsprechende schrittweise Anhebung der besonderen Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst und den Justizvollzugsdienst (von 60 auf 62 Lebensjahre bzw. für den höheren Dienst des Polizeivollzugsdienstes auf 64 Lebensjahre; Ausnahmen bei langjähriger, besonders belastender Verwendung),
- Schaffung einer besonderen Antragsaltersgrenze ab dem 60. Lebensjahr für den Polizeivollzugsdienst und den Justizvollzugsdienst (unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen),
- Abschlagsfreier Ruhestandseintritt für Beamte mit langen Beschäftigungszeiten – wie im Rentenrecht –
- Beibehaltung der Antragsaltersgrenze (63 Lebensjahre) und dafür schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags – wie im Rentenrecht – auf 14,4 %
- Beibehaltung der Antragsaltersgrenze für behinderte Beamte (60 Lebensjahre) und dafür schrittweise Erhöhung des maximalen Versorgungsabschlags auf 18 %
- Ausnahmeregelungen für Beamte in Altersteilzeit

Die Anhebung beginnt wie in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise ab dem Jahr 2012. Weitere Altersgrenzen, z. B. für Richter, werden entsprechend angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1: Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes

Zu Nummer 1 - Änderung der Inhaltsübersicht:

Folgeänderungen zu Nummern 3, 7, 17 und 18.

Zu Nummer 2 - § 22 (Vorbereitungsdienst):

Mit der Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen in der Lehrerbildung geht ein stärkerer Praxisbezug der Ausbildung bereits während des Studiums einher. Es ist daher nicht mehr notwendig, den Vorbereitungsdienst über die Dauer von zwei Jahren zu erstrecken. Vielmehr würde ein zweijähriger Vorbereitungsdienst für Absolventen der gestuften Studienstruktur zu einer nicht zu rechtfertigenden Verlängerung der Gesamtbildungszeiten im Vergleich zur bisherigen Ausbildung mit erster Staatsprüfung führen.

Es ist daher seit Anfang 2006 Auffassung der Sächsischen Staatsregierung, dass der Vorbereitungsdienst von zwei Jahren auf ein Jahr (mit abschließender Staatsprüfung – ehemals Zweite Staatsprüfung) komprimiert wird.

Die Möglichkeit einer (späteren) Verbeamtung von Personen, die einen solchen Vorbereitungsdienst erfolgreich durchlaufen haben, soll unverändert erhalten bleiben; praktische Relevanz im Freistaat Sachsen hat dies schon jetzt für Personen, die eine Tätigkeit als Schulleiter oder stellvertretender Schulleiter anstreben. Somit muss die Anpassung der Dauer des Vorbereitungsdienstes auch im Sächsischen Beamtengesetz nachvollzogen werden. Dem dient die Ergänzung des § 22 Abs. 7 SächsBG.

Die ersten Absolventen der Lehramtsmasterstudiengänge erlangen ihren Abschluss an der Universität Leipzig im Sommersemester 2011. Der einjährige Vorbereitungsdienst soll deshalb erstmals im Schuljahr 2011/2012 durchgeführt werden. Daher gilt es, im Rahmen des Gesetzes zur Anhebung der Altersgrenzen und Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen Rechtssicherheit für die betroffenen Masterabsolventen zu schaffen.

Zu Nummer 3 - § 49 (Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze)

Gemäß § 25 BeamtStG treten Beamte auf Lebenszeit nach Erreichen der (jeweils für sie geltenden) Altersgrenze in den Ruhestand. Dem Landesgesetzgeber obliegt die Bestimmung der Altersgrenzen sowie des Zeitpunktes nach Erreichen der jeweiligen Altersgrenze, zu dem der Ruhestand eintritt.

Entsprechend den rentenrechtlichen Regelungen wird in § 49 Abs. 1 und 2 SächsBG die Altersgrenze für den Ruhestandseintritt der Beamten auf Lebenszeit schrittweise von 65 auf 67 Jahre erhöht. Zeitpunkt für den Ruhestandseintritt bleibt unverändert der Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Lebensjahr/Lebensalter vollendet wird. Für Lehrer wird eine entsprechende schrittweise Anhebung der Altersgrenze in Absatz 3 vorgesehen (bislang § 49 Abs. 2). Lehrer treten danach zum Ende des Schuljahres, d. h. mit Ablauf des letzten Monats des Schuljahres, in dem sie das für sie maßgebliche Lebensalter vollenden, in den Ruhestand.

Auf die Übergangsregelung in § 168 Abs. 1 wird hingewiesen.

Zu Nummer 4 - § 50 (Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand)

Wie bislang schon soll der Ruhestandseintritt um bis zu 3 Jahre hinausgeschoben werden können. Für die Geburtsjahrgänge ab 1964 liegt die absolute Höchstgrenze des Hinausschiebens damit bei der Vollendung des 70. Lebensjahres. Beamte, die von einer Zwischenstufe der schrittweisen Anhebung nach § 49 Abs. 2 SächsBG betroffen sind, können bis zu 3 Jahre nach der für sie maßgeblichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Zu Nummer 5 - § 51 (Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Die Antragsaltersgrenze für die Beamten (Nr. 1) bleibt unverändert bei 63 Lebensjahren, die Höchstgrenze für den Versorgungsabschlag wird aber von derzeit 10,8 % auf 14,4 % proportional angehoben (vgl. § 14 Abs. 3 BeamtVG sowie die Neuregelung in § 17c Abs. 2 SächsBesG). Die Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte (Nr. 2) bleibt ebenfalls unverändert bei 60 Lebensjahren, die Höchstgrenze für den Versorgungsabschlag wird aber von derzeit 10,8 % auf 18 % proportional angehoben (vgl. Neuregelung in § 17c Abs. 2 SächsBesG).

Zu Nummer 6 - § 100 (Mutterschutz, Elternzeit)

Folgeänderung aufgrund der Regelung in § 102 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 und § 147 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1.

Zu Nummer 7 - § 102 (Beihilfe in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen)

In Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004 - 2 C 50/02, wonach die tragenden Strukturprinzipien der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge gesetzlich geregelt werden müssen, haben sich das Bundesverwaltungsgericht und die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte der Länder - wie auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht (Urteile vom 29. September 2008 - 2 B 683/07, 2 B 685/07) - in weiteren Urteilen mit den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage beihilferechtlicher Regelungen befasst. Es wurde darauf hingewiesen, dass der parlamentarische Gesetzgeber selbst die Verantwortung für wesentliche Einschränkungen der vorhandenen Beihilfe- und Versorgungsstandards übernehmen müsse. Der Gesetzgeber hat das Leistungssystem zu bestimmen, das dem Beamten und seiner Familie Schutz im Falle von Krankheiten und Pflegebedürftigkeit bietet. Er hat festzulegen, welche Risiken erfasst werden, für welche Personen Leistungen erbracht und bemessen oder ausgeschlossen werden und welche zweckidentischen Leistungen und Berechtigungen Vorrang haben.

Um diesen Anforderungen Rechnung zu tragen, ist § 102 entsprechend neu zu fassen. Dem Verordnungsgeber wird mit dieser Norm eine hinreichende Ermächtigungsgrundlage für die Gestaltung eines eigenständigen sächsischen Beihilferechts gegeben.

Zu Absatz 1:

Die Vorschrift legt das System der Beihilfegewährung in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen fest und beschreibt abschließend die durch das Beihilfesystem abzusichernden Risiken. Dabei sind auch notwendige Schutzimpfungen im Rahmen der Gesundheitsvorsorge beihilfefähig. Es wird geregelt, dass grundsätzlich nur medizinisch notwendige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen beihilfefähig sein können, deren Wirksamkeit und therapeutischer Nutzen nachgewiesen sind. Nicht beihilfefähig sind Arzneimittel, Medizinprodukte und Hilfsmittel, die zu den sog. Lifestyle-Produkten (potenzsteigernde Mittel, Abmagerungsmittel, Erektionshilfen usw.) zählen oder der allgemeinen Lebenshaltung zuzurechnen sind. Denn die Behandlungsbedürftigkeit der Leiden, für die diese Produkte eingesetzt werden, hängt wesentlich vom steuerbaren Willen und der freien Entscheidung des Betroffenen ab. Der Betroffene kann ohne Verletzung der beamtenrechtlichen Verpflichtung, sich gesund zu halten und ohne Gefahr weitergehender gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder Schädigungen auf die Behandlung je nach seinen individuellen Lebensbedürfnissen teilweise, überwiegend oder auch ganz verzichten (BVerwG, Urteil vom 28. Mai 2008, 2 C 24/07). Unter Medizinprodukten sind Produkte im Sinne des Medizinproduktegesetzes (MPG) zu verstehen. Obwohl nach der dortigen Definition die Mehrzahl der Hilfsmittel als Medizinprodukte zu qualifizieren ist, sind Hilfsmittel gesondert erwähnt, da es auch Hilfsmittel gibt, die keine Medizinprodukte sind (z. B. der Blindenführhund). Zu den Hilfsmitteln zählen insbesondere auch Körperersatzstücke und Geräte zur Selbstbehandlung und Selbstkontrolle einschließlich Zubehör.

Referentenentwurf

Der Beihilfeanspruch ist subsidär ausgestaltet. Beihilfen dürfen nur gewährt werden, soweit kein Anspruch auf Leistungen anderer Sicherungssysteme (z. B. auf Leistungen der Heilfürsorge, nach dem Beamtenversorgungsgesetz, nach dem Bundesversorgungsgesetz, der gesetzlichen Krankenversicherung [GKV]) bestehen. Insofern sind Leistungen dieser Sicherungssysteme vorrangig in Anspruch zu nehmen. Insbesondere sind die Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen durch die Sachleistungen der GKV dem Grunde nach abgesichert. Ein Anspruch auf Beihilfeleistungen für GKV-Versicherte besteht daher nur für Zahnersatz, Heilpraktiker, Sehhilfen nach Vollendung des 18. Lebensjahres und auf Wahlleistungen im Krankenhaus. Diese dem Grunde nach beihilfefähigen Leistungen sind nicht durch Sachleistungen der gesetzlichen Krankenkassen abgedeckt oder es werden nur Zuschüsse gewährt. Die strenge Sachleistungsverweisung erfolgt sowohl bei den freiwillig in der GKV versicherten Beamten und Richtern als auch bei den pflichtversicherten berücksichtigungsfähigen Angehörigen. Beihilfeberechtigte, die freiwillig Mitglied der GKV sind, haben aber die Möglichkeit, jederzeit im Rahmen der sog. Öffnungsaktion der privaten Krankenversicherungsunternehmen zu besonderen Bedingungen den Krankenversicherungsschutz zu wechseln. Ziel dieser Regelung ist, eine Entflechtung der eigenständigen Krankenfürsorgesysteme zu erreichen und die Mehrfachgewährung von Leistungen aus demselben Anlass zu vermeiden. Insofern soll auch Satz 5 beispielsweise gewährleisten, dass die von der GKV zustehenden Zuschüsse oder die von der PKV zustehenden Leistungen zusammen mit der Beihilfe die dem Grunde nach beihilfefähigen Aufwendungen nicht überschreiten.

Beihilfeleistungen werden auch im Fall der Pflegebedürftigkeit gewährt. Beihilfeberechtigte, die in der sozialen Pflegeversicherung versichert sind, erhalten die Pflegeleistungen nach § 28 Abs. 2 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) zur Hälfte. Beihilfeberechtigten, die in der privaten Pflegeversicherung versichert sind, haben Anspruch auf Pflegeleistungen entsprechend den Beihilfebemessungssätzen. Die gewährte Beihilfe darf zusammen mit den Leistungen der privaten oder sozialen Pflegeversicherung die Leistungen der sozialen Pflegeversicherung insgesamt nicht unterschreiten.

Zu Absatz 2:

Es wird festgelegt, welcher Personenkreis unter welchen Voraussetzungen beihilfeberechtigt ist. Dem Kreis der Beamten, denen Besoldung gewährt wird, gehören auch die entpflichteten Hochschullehrer an (vgl. BGH, Beschluss vom 15. Februar 1973 - AnwZ (B) 12/72), BVerwG, Urteil vom 22. Februar 1990 - 2 C 6/89 und OVG Lüneburg, Urteil vom 5. Dezember 2007 - 5 LB 342/07). Grundsätzlich ist die Beihilfegewährung an den Bezug von Besoldung oder anderer Bezüge gebunden. Die Ausnahmetatbestände regelt Satz 2. Beamte bleiben beispielsweise auch während der Elternzeit beihilfeberechtigt. Außerdem besteht die Beihilfeberechtigung während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge nach § 142a Abs. 1 Satz 1 fort. Mit der Weitergewährung der Krankenfürsorge durch den Dienstherrn müssen Beamte, die einen pflegebedürftigen Angehörigen pflegen, für diesen Zeitraum ihren eigenen Krankenversicherungsschutz nicht mehr anpassen. Sie sind damit ähnlich abgesichert wie Beschäftigte im Rahmen der Pflegezeit, die einen Krankenversicherungszuschuss erhalten können. Auch für kurze Freistellungszeiten ohne Dienstbezüge (z. B. Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen der Erkrankung des Kindes) bleibt die Beihilfeberechtigung bis zur Dauer von einem Monat bestehen. Damit sollen kurzfristig auftretende Lücken der Krankenfürsorge in einem überschaubaren Umfang ausgeschlossen werden.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt den Wegfall der Beihilfeberechtigung, wenn andere Leistungsansprüche aufgrund einer Abgeordnetentätigkeit im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder im Sächsischen Landtag bestehen.

Zu Absatz 4:

Die Norm legt fest, wer zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählt und unter welchen Voraussetzungen für deren Aufwendungen Anspruch auf Beihilfe besteht. Auf-

Referentenentwurf

wendungen von Ehegatten sind nur berücksichtigungsfähig, wenn die in- und ausländischen Einkünfte des Ehegatten 18 000 € nicht übersteigen. Bei Einkünften bis zu dieser Höhe wird davon ausgegangen, dass eine wirtschaftliche Selbstständigkeit des Ehegatten nicht besteht.

Zu Absatz 5:

Beihilfe wird als Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen gewährt. Die Untergrenze beträgt 50 Prozent der beihilfefähigen Aufwendungen. Die durch die Beihilfe nicht abgedeckten Aufwendungen können die Beihilfeberechtigten bei einer privaten Krankenversicherung (PKV) absichern. Zum 1. Januar 2009 wurde durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26. März 2007 eine Versicherungspflicht auch für Personen mit Beihilfeanspruch eingeführt (§ 193 Abs. 3 Versicherungsvertragsgesetz [VVG]). Der Beihilfeanspruch zum Bemessungssatz ist aus Fürsorgegesichtspunkten unabhängig von einer bestehenden Krankenversicherung.

Zu Absatz 6:

Die Vorschrift regelt die Eigenbeteiligungen und den Selbstbehalt. Diese Eigenanteile des Beihilfeberechtigten dienen der Kostenbegrenzung und, insbesondere die Eigenbeteiligungen, der Erzielung von Steuerungseffekten. Mit den modifizierten Eigenbeteiligungen wird eine Belastung der Beamten und Versorgungsempfänger in einer Größenordnung erreicht, die der Belastung durch die verschiedenen Zuzahlungen in der GKV entspricht. Es wird dabei Wert auf eine einfache und transparente Gestaltung dieser Eigenanteile gelegt.

Die Abzugsbeträge für Arznei- und Medizinprodukte (z. B. Verbandsmittel) werden nun pro verordnetes Arzneimittel und Medizinprodukt unabhängig vom Preis oder der Packungsgröße sowie unabhängig vom Bemessungssatz erhoben. Für notwendige Hilfsmittel wird unabhängig davon, ob sie Medizinprodukte sind, - wie bisher - keine Eigenbeteiligung einbehalten. Da Wahlleistungen bei stationären Aufenthalten nicht zur notwendigen Grundversorgung gehören, erfolgt eine höhere Eigenbeteiligung des Beihilfeberechtigten an den Kosten als bisher. Pro Aufenthaltstag im Krankenhaus wird neben der Eigenbeteiligung für die Unterkunft im Zweibettzimmer auch eine Eigenbeteiligung für wahlärztliche Leistungen von der zu gewährenden Beihilfe einbehalten.

Durch den bereits im Jahr 2004 eingeführten Selbstbehalt in Höhe von 80 € wurden die aus der Gesundheitsreform 2004 resultierenden Belastungen für gesetzlich Versicherte unter Berücksichtigung der Systemunterschiede zur gesetzlichen Krankenversicherung und der Eigenständigkeit der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge wirkungsgleich in das sächsische Beihilferecht übertragen.

Als Ergebnis der Abwägung zwischen der Fürsorgepflicht des Dienstherrn, der Erzielung von Steuerungseffekten und der Senkung des Verwaltungsaufwandes wird ein Mischsystem aus Selbstbehalt und Eigenbeteiligungen zur Kostenbegrenzung in der Beihilfe beibehalten.

Um Härtefälle zu vermeiden, ist die Belastungsgrenze des Beihilfeberechtigten für Eigenbeteiligungen und Selbstbehalt auf höchstens 2 Prozent des zu versteuernden Einkommens begrenzt.

Zu Absatz 7:

Zur näheren Ausgestaltung hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der Beihilfen sowie des Verfahrens der Beihilfegewährung wird das Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Aufgrund der rasanten Entwicklung des medizinisch technischen Fortschritts, der Behandlungsstandards und der Kosten muss ein schnelles Reagieren gewährleistet sein, um für den Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähige Angehörige den Zugang zu den medizinisch notwendigen und angemessenen Maßnahmen sicherzustellen. Deshalb ist es zweckmäßig, die Ausgestaltung der Rechtsverordnung dem zuständigen Ressort zu überlassen, wobei die dort zu treffenden Regelungen

sich am Fürsorgegedanken des § 45 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) orientieren müssen.

Die Norm legt die Sachbereiche fest, die näher auszugestalten sind. Beispielsweise kann festgelegt werden, dass auf Eigenbeteiligungen oder den Selbstbehalt bei bestimmten Aufwendungen (z. B. Vorsorgemaßnahmen) verzichtet wird. Weiterhin wird die Möglichkeit eröffnet, auf Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu verweisen. Dies ist notwendig, da eine dem Gemeinsamen Bundesausschuss vergleichbare Fachkompetenz durch den Freistaat Sachsen nicht sichergestellt werden kann, aktuelle Leistungsstandards aber auch den Beihilfeberechtigten und deren berücksichtigungsfähigen Angehörigen zeitnah zugänglich gemacht werden sollen. Hinsichtlich der Höhe der beihilfefähigen Aufwendungen können Verträge der PKV oder der GKV mit Leistungserbringern übernommen werden. Ein Abschluss eigenständiger Verträge mit Leistungserbringern ist aufgrund der Zahl der betroffenen Beihilfeberechtigten (derzeit ca. 35 000 inklusive Heilfürsorgeempfängern) nicht effektiv. Außerdem können Höchstgrenzen für einzelne Aufwendungen eingeführt werden.

Zu Absatz 8:

Die Regelung lässt eine Übertragung der Beihilfebearbeitung für die Beihilfeberechtigten der der Aufsicht des Freistaates Sachsen unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts an Dienstleistungsunternehmen zu.

Zu Nummer 8 - § 103 (Ersatz von Sachschäden)

Redaktionelle Folgeänderung

Zu Nummer 9 - § 139 (Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit)

Die in § 139 Abs. 1 enthaltenen Altersgrenzen werden wie die übrigen Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt im SächsBG um zwei Jahre angehoben. Auf die Übergangsregelung in § 168 Abs. 2 wird hingewiesen.

Zu Nummer 10 - § 147 (Heilfürsorge)

In Folge des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juni 2004, Az.: 2 C 50.02, wonach die tragenden Strukturprinzipien der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge gesetzlich geregelt werden müssen, haben sich das Bundesverwaltungsgericht und die Verwaltungs- und Oberverwaltungsgerichte der Länder – wie auch das Sächsische Oberverwaltungsgericht (Urteile vom 29. September 2008, Az.: 2 B 683/07, 2 B 685/07) – in weiteren Urteilen mit den Anforderungen an die gesetzliche Grundlage beihilferechtlicher Regelungen befasst. Es wurde darauf hingewiesen, dass der parlamentarische Gesetzgeber selbst die Verantwortung für wesentliche Einschränkungen der vorhandenen Beihilfestandards übernehmen müsse. Der Gesetzgeber hat das Leistungssystem zu bestimmen, das dem Beamten und seiner Familie Schutz im Falle von Krankheiten und Pflegebedürftigkeit bietet. Er hat festzulegen, welche Risiken erfasst werden, für welche Personen Leistungen beansprucht werden können, nach welchen Grundsätzen Leistungen erbracht und bemessen oder ausgeschlossen werden und welche zweckidentischen Leistungen und Berechtigungen Vorrang haben.

Als Folge des o. g. Urteils erfolgt eine entsprechende Überarbeitung der Landesregelungen zur Gewährung von Beihilfe in § 102. Auf Grund dieses Urteils besteht darüber hinaus die Notwendigkeit, auch die wesentlichen Entscheidungen über die Gewährung von Heilfürsorge an Polizeivollzugsbeamte des Freistaates Sachsen durch den Gesetzgeber zu treffen.

Derzeit sind Inhalt und Leistungsumfang der Heilfürsorge ausschließlich durch die vom Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen aufgrund des bisherigen § 147 Abs. 2 erlassene Sächsische Heilfürsorgeverordnung geregelt. Mit der Neufassung des § 147 soll der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts auch für den Bereich der Heilfürsorge Rechnung getragen werden.

Referentenentwurf

Zu Absatz 1:

Die Heilfürsorge ist eine eigenständige Form der beamtenrechtlichen Krankenfürsorge, die der Versicherungsfreiheit der Polizeivollzugsbeamten in der gesetzlichen Krankenversicherung Rechnung trägt. Durch die Heilfürsorge erfüllt der Dienstherr die gegenüber den Polizeivollzugsbeamten bestehende Verpflichtung zur Übernahme von Kosten im Krankheits- und Pflegefall sowie in den weiteren genannten Fällen.

Die Vorschrift legt das System zur Gewährung von Heilfürsorge in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und sonstigen Fällen fest und beschreibt abschließend die durch die Heilfürsorge abzusichernden Risiken. Es wird geregelt, dass grundsätzlich nur ausreichende, zweckmäßige und wirtschaftlich angemessene Aufwendungen heilfürsorgefähig sind, wobei sie das Maß des Notwendigen nicht überschreiten dürfen.

Die Angemessenheit der Aufwendungen der Heilfürsorge beurteilt sich nach den Regelungen der jeweils geltenden Sozialgesetzbücher. Neben dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – sind das Elfte Buch Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – und das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – zu beachten.

Entsprechend der Regelung der bisherigen Heilfürsorgebestimmungen erfolgt nach Satz 5 die Gewährung von Heilfürsorge grundsätzlich als Sach- und Dienstleistung.

In den Sätzen 6 und 7 wird die bisherige Regelung des § 2 Abs. 8 Satz 1 und 3 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung übernommen.

Zu Absatz 2:

In Satz 1 wird festgelegt, welcher Personenkreis unter welchen Voraussetzungen heilfürsorgeberechtigt ist. Grundsätzlich ist die Heilfürsorgegewährung an den Bezug von Besoldung gebunden. Die Ausnahmetatbestände regelt Satz 2. Polizeivollzugsbeamte bleiben auch während der Elternzeit heilfürsorgeberechtigt. Außerdem besteht die Heilfürsorgeberechtigung für kurze Freistellungszeiten ohne Dienstbezüge (z. B. Beurlaubung ohne Dienstbezüge wegen der Erkrankung des Kindes) bis zur Dauer von einem Monat fort.

Zu Absatz 3:

Die Vorschrift stellt sicher, dass weiterhin die Leistungen der Dienstunfallfürsorge nach §§ 33 und 34 BeamtVG durch die Heilfürsorge abgedeckt werden. Sie übernimmt insoweit die bisherige Regelung des § 2 Abs. 7 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung.

Zu Absatz 4:

Die Vorschrift regelt die Subsidiarität der Heilfürsorge in Anlehnung an die bisherige Regelung des § 3 der Sächsischen Heilfürsorgeverordnung. Darüber wird festgelegt, dass keine Heilfürsorgeleistungen für sog. Lifestyle-Arzneimittel gewährt werden.

Zu Absatz 5:

Zur näheren Ausgestaltung hinsichtlich der Gewährung von Heilfürsorge wird das Staatsministerium des Innern im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen ermächtigt, eine Rechtsverordnung zu erlassen. Aufgrund der Entwicklung des medizinisch technischen Fortschritts, der Behandlungsstandards und der Kosten muss ein schnelles Reagieren gewährleistet sein, um für die Heilfürsorgeberechtigten den Zugang zu den medizinisch notwendigen und angemessenen Maßnahmen sicherzustellen. Deshalb ist es zweckmäßig, die Ausgestaltung der Rechtsverordnung dem zuständigen Ressort zu überlassen, wobei die dort zu treffenden Regelungen sich am Fürsorgegedanken orientieren müssen.

Die Norm legt die Sachbereiche fest, die näher auszugestalten sind. Beispielsweise wird die Möglichkeit eröffnet, Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses zu übernehmen.

Dies ist notwendig, da eine dem Gemeinsamen Bundesausschuss vergleichbare Fachkompetenz durch den Freistaat Sachsen nicht sichergestellt werden kann, aktuelle Leistungsstandards aber auch den Heilfürsorgeberechtigten zugänglich gemacht werden sollen. Hinsichtlich der Höhe der Leistungen der Heilfürsorge können Verträge der PKV oder der GKV mit Leistungserbringern übernommen werden. Ein Abschluss eigenständiger Verträge mit Leistungserbringern ist aufgrund der Zahl der betroffenen Heilfürsorgeberechtigten nicht effektiv.

Zu Nummer 11 - § 151 (Beamte des Polizeivollzugsdienst – Eintritt in den Ruhestand)

Zu Absatz 1 bis 4:

Es erfolgt eine schrittweise Anhebung der besonderen Altersgrenze im Polizeivollzugsdienst; dabei wird zweckgerichtet zwischen mittlerem und gehobenem Dienst einerseits und dem höheren Dienst andererseits differenziert, um der unterschiedlichen Intensität hinsichtlich der physischen und psychischen Belastung gerecht zu werden.

Zu Absatz 5:

Auf Grund der außergewöhnlichen Belastungen, die mit einer Spezialverwendung einhergehen, wird für in diesen Bereichen langjährig verwendete Beamte eine um zwei Jahre geringere Altersgrenze vorgesehen.

Zu Absatz 6:

Die bisher in § 151 Abs. 2 angesiedelte Regelung über das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand wird der Anhebung der Altersgrenzen angepasst.

Zu Absatz 7:

Es wird erstmals eine Antragsaltersgrenze für Beamte des Polizeivollzugsdienstes eingeführt, die diesen – sofern sie nicht ohnehin gem. § 151 Abs. 5 mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten können – ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit unter Hinnahme von Versorgungsabschlägen den Ruhestandseintritt mit Vollendung des 60. Lebensjahres, also der nach bisheriger Rechtslage geltenden besonderen Altersgrenze, ermöglicht.

Zu Nummer 12 - § 155 (Beamte des Justizvollzugsdienstes)

Die besondere Altersgrenze für die Beamten des Justizvollzugsdienstes auf Lebenszeit wird ebenso wie die allgemeine Regelaltersgrenze und die besondere Altersgrenze für Beamte des Polizeivollzugsdienstes auf Lebenszeit schrittweise um zwei Jahre angehoben. Wie bisher erfolgt eine Verweisung auf die für den Polizeivollzugsdienst geltenden Regelungen. Die Regelungen in § 151 Abs. 3, 4 und 5 sind jedoch auf den Justizvollzugsdienst nicht übertragbar. Deshalb erfolgt nur eine eingeschränkte Verweisung. Innerhalb der von Abs. 1 erfassten Gruppe von Beamten ist eine weitere Differenzierung nicht möglich, weil ausnahmslos alle Beamten des Justizvollzugsdienstes den besonderen Belastungen unterliegen, die aus dem Dienstalltag in einem abgeschlossenen Bereich („hinter Gittern“) und dem ständigen Kontakt mit Gefangenen (Beaufsichtigung, Versorgung, Betreuung) resultieren. Anders als im Polizeivollzugsdienst gibt es im Justizvollzugsdienst keine Beamten des höheren Dienstes. Beamte des Justizvollzugsdienstes, die in gleicher Weise außergewöhnlichen physischen Belastungen aufgrund einer Spezialverwendung wie die in § 151 Abs. 5 genannten Beamten ausgesetzt sind, gibt es allerdings ebenfalls nicht, weshalb für eine an § 151 Abs. 5 angelehnte Regelung kein Bedürfnis besteht.

Zu Nummer 13 - § 156 (Feuerwehrtechnische Beamte)

Der Verweis auf § 151 in § 156 Abs. 1 wird gestrichen und die Anhebung der Altersgrenze für den Polizeivollzugsdienst nicht nachvollzogen. Die besondere Altersgrenze für feuerwehrtechnische Beamte war schon immer auf einen langjährig besonders belasteten Personenkreis beschränkt. Die Beibehaltung der Altersgrenze ist durch die hohen körperlichen Belastungen (Tragen schweren Atemschutzgerätes, Hitzeentwicklung) gerechtfertigt. Es besteht insofern eine Vergleichbarkeit mit denjenigen Spezialverwendungen von Polizeivollzugsbeamten (SEK, MEK, Taucher und fliegerisches Personal), bei deren langjähriger Ausübung auch weiterhin gem. § 151 Abs. 5 SächsBG der abschlagsfreie Ruhestand mit Vollendung des 60. Lebensjahres möglich sein soll.

Zu Nummer 14 - § 157 (Ehrenbeamte)

Es erfolgt eine Anhebung der Altersgrenze für die Verabschiedung der Ehrenbeamten entsprechend der allgemeinen Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt um zwei Jahre.

In Absatz 3 wird ein redaktioneller Fehler aus dem Gesetz zur Änderung des Sächsischen Beamtengesetzes und anderer Gesetze vom 12. März 2009 (SächsGVBl. S. 102, 114) bereinigt: Keine Anwendung für Ehrenbeamte soll § 13 Abs. 2 SächsBG, nicht der hier versehentlich zitierte § 13 Abs. 1 SächsBG finden. Im Übrigen werden redaktionelle Anpassungen auf Grund der Änderung in § 157 Abs. 1 notwendig.

Auf die Übergangsregelung in § 168 Abs. 3 wird hingewiesen.

Zu Nummer 15 - § 160 (Hauptamtlicher Bürgermeister)

Infolge der abschließenden Regelung der Versorgungslastenteilung bei landesinternen Dienstherrenwechseln in § 20b SächsBesG (vgl. Artikel 3 Nr. 4) können die bisherigen Absätze 3 und 4 entfallen.

Zu Nummer 16 - § 163 (Beigeordnete)

Folgeänderung zu Nummer 15.

Zu Nummer 17 - § 168 (Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand)

§ 168 wird neu als Vertrauensschutzregelung für bestimmte Beamtengruppen, die von der Anhebung der Altersgrenzen betroffen wären, ausgestaltet.

Absatz 1 enthält eine Vertrauensschutzregelung für alle Beamten, die vor dem 1. Januar 2010 aufgrund einer entsprechenden Genehmigung eine Altersteilzeitbeschäftigung gem. § 143a SächsBG angetreten haben oder denen vor Inkrafttreten des vorliegenden Änderungsgesetzes „Altersurlaub“ gem. § 143 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG bewilligt worden ist. Für sie gelten die vor der Anhebung der Altersgrenzen durch das vorliegende Gesetz geltenden Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt fort; dies gilt für die Altersgrenze des § 49 SächsBG, aber auch für alle besonderen Altersgrenzen (u.a. § 151 SächsBG).

Absatz 2 enthält eine Übergangsregelung zu § 139 Abs. 1 SächsBG für die am letzten Geltungstag der alten Rechtslage im Amt befindlichen Beamten auf Zeit.

Absatz 3 enthält eine Übergangsregelung zu § 157 Abs. 2 und 3 SächsBG für die am letzten Geltungstag der alten Rechtslage im Amt befindlichen Ehrenbeamten.

Neben den Vertrauensschutzregelungen der Absätze 1 bis 3 enthält § 168 in Absatz 4 eine Revisionsklausel zur Anhebung der Altersgrenzen. Die Bundesregierung wird nach § 154 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vom Jahr 2010 an alle vier Jahre einen Bericht zur Überprüfung der Anhebung der Altersgrenzen im Rentenbereich erstellen. Gemäß § 147 Abs. 3 BBG überprüft die Bundesregierung die durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) vorgenommene Anhebung der Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt der Bundesbeamten jeweils im Anschluss an die Vorlage des Berichts nach § 154 Abs. 4 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und unter dessen Beachtung. Auch im Freistaat Sachsen soll in diesem Rhythmus regelmäßig überprüft werden, ob die Anhebung des Ruhestandseintrittsalters durch das Gesetz zur Anhebung der Altersgrenzen und zur Änderung weiterer beamtenrechtlicher Regelungen weiterhin vertretbar ist und die getroffenen gesetzlichen Regelungen so bestehen bleiben können. Hierfür sollen die Ergebnisse des Berichts der Bundesregierung nach § 147 Abs. 3 BBG genutzt und deren Übertragbarkeit auf die Beamten im Freistaat Sachsen überprüft werden. Hierbei kann u. a. der vom Staatsministerium der Finanzen geplante regelmäßige Versorgungsbericht mit berücksichtigt werden. Die Staatsregierung übersendet ihren Bericht dem Sächsischen Landtag jeweils zur Kenntnisnahme.

Zu Nummer 18 - § 169 (Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten einer Rechtsverordnung nach § 147 Abs. 5)

Durch die Übergangsregelung wird sichergestellt, dass bis zum Inkrafttreten der Verordnung nach § 147 Absatz 5 die bisherigen Heilfürsorgebestimmungen weiter angewendet werden können.

Zu Artikel 2: Änderung des Richtergesetzes des Freistaates Sachsen

Zu Nummer 1 - § 5 (Altersgrenze):

Gemäß § 76 Abs. 1 DRiG treten Richter auf Lebenszeit nach Erreichen der Altersgrenze in den Ruhestand. Diese Norm verpflichtet den Landesgesetzgeber, die Altersgrenze der Richter im Landesdienst durch Gesetz festzulegen. § 5 Abs. 1 sieht vor, dass der Richter auf Lebenszeit mit Ablauf des Monats in den Ruhestand tritt, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet. Diese Regelaltersgrenze für Richter auf Lebenszeit soll ebenso wie die Regelaltersgrenze der Beamten auf Lebenszeit schrittweise um zwei Jahre von 65 Lebensjahren auf 67 Lebensjahre angehoben werden. Die bisherige Regelung für Richter auf Zeit kann entfallen. Nach der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden in den neuen Ländern Richter auf Zeit verwendet. Heute gibt es sie nur noch beim Verfassungsgerichtshof sowie in der Verwaltungs- und Sozialgerichtsbarkeit. Einer speziellen Ruhestandsregelung bedarf es für diese Richter jedoch nicht. § 6 Abs. 1 Nr. 5 SächsVerfGHG, § 16 VwGO und § 11 Abs. 4 SGG knüpfen die Amtszeit jeweils an die Dauer des Hauptamtes. Für die nichtberufsrichterlichen Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes sieht § 6 Abs. 1 Nr. 5 SächsVerfGHG eine spezielle Altersgrenze vor. Der Zeitpunkt für den Ruhestandseintritt bleibt unverändert der Ablauf des Monats, in dem das jeweilige Lebensjahr/Lebensalter vollendet wird. Auch künftig wird von einer Regelung, die das Hinausschieben des Ruhestandseintrittes ermöglicht, abgesehen. Dies entspricht der Regelung für Bundesrichter (§ 48 Abs. 2 DRiG). Die abweichende Regelung gegenüber den Beamten (§ 50 SächsBG) resultiert aus dem Umstand, dass die Dauer des Richterverhältnisses um der persönlichen Unabhängigkeit des Richters willen nicht vom Ermessen der Dienstbehörde abhängen darf.

In Absatz 4 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 2 - § 62 (Übergangsregelung zur Anhebung der Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand):

Der neue § 62 Abs. 1 enthält eine Vertrauensschutzregelung für alle Richter, denen Alterszeit nach § 8c oder bis zum 31. Dezember 2011 Urlaub ohne Dienstbezüge bis zum Beginn des Ruhestandes nach § 8a Abs. 1 Nr. 2 bewilligt worden ist. Für sie gelten die vor der Anhebung der Altersgrenzen durch das vorliegende Gesetz geltenden Altersgrenzen für den Ruhestandseintritt fort. Diese Regelung entspricht der in § 168 Abs. 1 SächsBG für Beamte vorgesehenen Vertrauensschutzregelung.

In Abs. 2 wird die entsprechende Geltung von § 168 Abs. 4 SächsBG angeordnet. Insoweit wird auf die dortige Gesetzesbegründung verwiesen.

Zu Artikel 3: Änderung des Sächsischen Besoldungsgesetzes

Zu Nummer 1 - § 17 (Überleitung des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes)

Durch die Anhebung der Altersgrenzen werden versorgungsrechtliche Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes berührt, die durch landesrechtliche Regelungen im Sächsischen Besoldungsgesetz ersetzt werden. Aufgrund der Integration des Regelungsgehaltes der §§ 14, 14a, 19, 22, 23, 48, 50e, 53, 55, 57, 58 und 86 BeamtVG ist eine Fort-

Referentenentwurf

geltung dieser bundesrechtlichen Regelungen als Landesrecht nicht mehr erforderlich. Die Vorschriften werden in Satz 1 von der Fortgeltung bisherigen Bundesrechts als Landesrecht ausgenommen.

Mit Satz 2 wird sichergestellt, dass Verweisungen anderer Rechtsnormen auf die von der Fortgeltung ausgenommenen Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes nicht ins Leere laufen, sondern als dynamische Verweisungen auf die nunmehr als Landesrecht neu gefassten Regelungen der §§ 17 b ff. SächsBesG anzusehen sind. In Abschnitt X des als Landesrecht fortgeltenden Beamtenversorgungsgesetzes werden für vorhandene Versorgungsempfänger aus Gründen des Vertrauensschutzes Übergangsregelungen dahingehend getroffen, dass auch bei Rechtsänderungen grundsätzlich das Beamtenversorgungsgesetz in der bei Ruhestandseintritt und damit Festsetzung ihrer Versorgungsbezüge geltenden Fassung weiterhin anzuwenden ist. Davon ist auch nach der Inkorporierung des Beamtenversorgungsgesetzes in Landesrecht nicht abgewichen worden. Deshalb wird mit Satz 2 sichergestellt, dass die Regelung des Beamtenversorgungsgesetzes über vorhandene Versorgungsempfänger und Versorgungsfälle, die nach dem 31. Dezember 2001 eingetreten sind und noch eintreten werden (insbesondere § 69e BeamtVG), auch weiterhin anwendbar bleiben. Die darin in Bezug genommenen Regelungen der §§ 14, 14a, 19, 22, 23, 48, 50e, 53, 55, 57, 58 und 86 des Beamtenversorgungsgesetzes früherer Fassungen werden von der in Satz 1 getroffenen Regelung (wie bisher bereits § 5) somit nicht erfasst.

Zu Nummer 2 - § 17b (Ruhegehaltfähige Dienstbezüge)

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung.

Zu Nummer 3 - §§ 17c bis 17o

Die neu eingefügten §§ 17c bis 17n ersetzen entsprechend der nachfolgenden Übersicht Regelungen, die bisher im Rahmen des Beamtenversorgungsgesetzes als Landesrecht gegolten haben und nunmehr im Zuge der Anhebung der Altersgrenzen sowie der Anpassung an das neue Versorgungsausgleichsrecht einer Änderung bedürfen.

bisherige Regelung im BeamtVG	neue Regelung im SächsBesG
§ 14	§ 17c
Abs. 1	Abs. 1
Abs. 3	Abs. 2
Abs. 4	Abs. 3
Abs. 5	Abs. 4
Abs. 6	Abs. 5
§14a	§ 17d
§ 19	§ 17e
§ 22	§ 17f
§ 23	§ 17g
§ 48	§ 17h
§ 50e	§ 17i
§ 53	§ 17j
Abs. 1	Abs. 1
Abs. 2	Abs. 2
Abs. 3	Abs. 3
Abs. 5	Abs. 4
Abs. 6	Abs. 5
Abs. 7	Abs. 6
Abs. 8	Abs. 7
Abs. 9	Abs. 8
Abs. 10	Abs. 9
§ 55	§ 17k

Referentenentwurf

bisherige Regelung im BeamtVG	neue Regelung im SächsBesG
§ 57	§ 17l
§ 58	§ 17m
§ 86 Abs. 1 Abs. 2 Abs. 3 Abs. 4	§ 17n Abs. 1 entfällt Abs. 2 Abs. 3

§ 17o enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen für die an die im Statusrecht veränderten Altersgrenzen angepassten versorgungsrechtlichen Regelungen.

Zu § 17c (Höhe des Ruhegehalts)

Die Regelung ersetzt den bisherigen § 14 BeamtVG.

Die Abschlagsregelungen des bisherigen § 14 Abs. 3 BeamtVG werden an die Anhebung der Altersgrenzen angepasst. Der maximale Abschlagssatz von 10,8 Prozent erhöht sich dabei auf 14,4 Prozent bzgl. der Antragsaltersgrenze, bzw. auf 18 Prozent bzgl. der Antragsaltersgrenze für schwerbehinderte Beamte. Mit der Einführung einer Antragsaltersgrenze für Beamte des Polizeivollzugs- und Justizvollzugsdienstes kommt für diesen Personenkreis nunmehr ebenfalls die Abschlagsregelung des Absatzes 2 Satz Nr. 2 zur Anwendung. Zudem wurde der für die Verminderung des Ruhegehalts maßgebliche Zeitraum dahingehend konkretisiert, dass als Endzeitpunkt der Ablauf des Monats vor dem (möglichen) Ruhestandseintritt wegen Erreichens der für ihn geltenden gesetzlichen Altersgrenze festgelegt ist. Die neuen Sätze 5 und 6 des Absatzes 2 bestimmen Ausnahmen zu den Abschlagsregelungen in Fällen des Satzes 1 Nr. 2 und 3. Neu eingeführt wird damit die Möglichkeit eines abschlagsfreien vorzeitigen Eintritts in den Ruhestand, wenn bei Versetzung in den Ruhestand beim voraussetzungslosen Antragsruhestand das 65. Lebensjahr bzw. für Beamte des höheren Polizeivollzugsdienstes das 62. Lebensjahr erreicht und mindestens 45 Jahre bzw. bei Dienstunfähigkeit das 63. Lebensjahr erreicht und mindestens 40 Jahre mit ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach den §§ 6, 8 bis 10 BeamtVG und nach § 17d Abs. 2 Satz 1 berücksichtigungsfähigen Pflichtbeitragszeiten, soweit sie nicht im Zusammenhang mit Arbeitslosigkeit stehen, und Zeiten nach § 50d BeamtVG sowie Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem 10. Lebensjahr zurückgelegt hat. Zeiten, in denen der Beamte teilzeitbeschäftigt war, werden nicht anteilig, sondern voll berücksichtigt. Diese Möglichkeiten lehnen sich an die in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte an (§§ 38, 50 Abs. 5, 51 Abs. 3a, 77 Abs. 4 SGB VI). Soweit dabei Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes in Bezug genommen werden, handelt es sich stets um Verweisungen auf die nach § 17 Abs. 2 SächsBesG als Landesrecht geltende Fassung.

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im BeamtVG, SächsBG und SächsBesG.

Zu § 17d (Vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltssatzes)

Die Vorschrift knüpft an die bisherigen Regelungen des § 14a BeamtVG in der rückwirkend durch das Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) zum 24. Juni 2005 in Kraft getretenen Fassung an. In dieser Fassung werden die für die Berechnung des Ruhegehaltssatzes heranzuziehenden Bemessungsgrundlagen abschließend benannt. Diese Klarstellung war aufgrund eines Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. Juni 2005, Az.: 2 C 25.04, notwendig geworden.

In Absatz 1 wird infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr im SächsBG die bisherige Bezugnahme auf die Vollendung des 65. Lebensjahres als maßgebliche Altersgrenze durch eine abstrakt formulierte Bezugnahme auf das

Referentenentwurf

Erreichen der Regelaltersgrenze ersetzt. Damit ist sichergestellt, dass auch im Zeitraum der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr nach § 49 Abs. 2 SächsBG die jeweils maßgebliche Regelaltersgrenze der Betrachtung zugrunde gelegt werden kann, ohne dass es einer zusätzlichen Übergangsbestimmung bedarf.

Neu aufgenommen ist in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c eine Regelung zur vorübergehenden Erhöhung in den Fällen des § 168 Abs. 1 SächsBG für Beamte, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten. Die Altersteilzeitregelung des § 143a SächsBG ist am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Für die Beamten, die sich derzeit noch in einer nach dieser Vorschrift vereinbarten Altersteilzeit befinden, wird die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nicht schrittweise angehoben. Sie treten damit kraft Gesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand, in dem sie neben den Versorgungsbezügen keine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen können. Wie in den hinsichtlich dieser Situation vergleichbaren Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b wird der Ruhegehaltssatz für Beamte, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten und insoweit nicht von der Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 51 SächsBG Gebrauch machen, bis zum Zeitpunkt des möglichen Bezugs einer Altersrente vorübergehend erhöht. Da keine neuen Altersteilzeitantritte mehr erfolgen können, beträgt der maximale Bezugszeitraum für die vorübergehende Erhöhung 8 Monate. Erfasst werden entsprechend auch die aus Vertrauensschutzgründen von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommenen Beamten, denen Altersurlaub gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden war und die danach mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Die Formulierung „im Monat durchschnittlich 325 EUR“ in Absatz 1 Nr. 4 wird lediglich aus sprachlichen Gründen umgestellt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

In Absatz 3 wird infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr im SächsBG die Bezugnahme auf das 65. Lebensjahr ebenfalls durch die abstrakte Inbezugnahme der Regelaltersgrenze des § 49 SächsBG ersetzt.

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im BeamtVG, BeamtStG und SächsBesG.

Zu § 17e (Witwengeld)

Die Regelung ersetzt § 19 BeamtVG.

In Absatz 1 wird infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr im SächsBG die Bezugnahme auf das 65. Lebensjahr durch die abstrakte Inbezugnahme der Regelaltersgrenze des § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG ersetzt.

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im BeamtVG, BeamtStG und SächsBesG.

Zu § 17 f (Unterhaltsbeitrag für nicht witwengeldberechtigte Witwen und frühere Ehefrauen)

Die Regelung ersetzt § 22 BeamtVG.

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB durch Artikel 3 des Versorgungsausgleichsgesetzes vom 03. April 2009 (BGBl. I. S. 700), geändert am 15. Juli 2009 (BGBl. I. S. 1939, 1947).

Zu § 17g (Waisengeld)

Die Regelung ersetzt § 23 BeamtVG.

In Absatz 2 wird infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr im SächsBG die Bezugnahme auf das 65. Lebensjahr durch die abstrakte Inbezugnahme der Regelaltersgrenze des § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG ersetzt.

Referentenentwurf

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im BeamtVG und BeamtStG.

Zu § 17h (Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen)

Die Regelung ersetzt § 48 BeamtVG.

In Absatz 1 wird infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr im SächsBG die Bezugnahme auf das 65. Lebensjahr bzw. auf das 60. Lebensjahr durch die abstrakte Inbezugnahme der Regelaltersgrenze des § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG bzw. der jeweils geltenden besonderen Altersgrenze ersetzt.

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im SächsBesG, BeamtStG und SächsBG.

Zu § 17i (Vorübergehende Gewährung von Zuschlägen)

Die Regelung ersetzt § 50e BeamtVG.

In Absatz 1 und 2 wird infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr im SächsBG die Bezugnahme auf das 65. Lebensjahr durch die abstrakte Inbezugnahme der Regelaltersgrenze des § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG ersetzt.

Neu aufgenommen ist in Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c eine Regelung zur vorübergehenden Gewährung von Leistungen in den Fällen des § 168 Abs. 1 SächsBG für Beamte, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten. Die Altersteilzeitregelung des § 143a SächsBG ist am 31. Dezember 2009 ausgelaufen. Für die Beamten, die sich derzeit noch in einer nach dieser Vorschrift vereinbarten Altersteilzeit befinden, wird die Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand nicht schrittweise angehoben. Sie treten damit kraft Gesetzes zu einem Zeitpunkt in den Ruhestand, in dem sie neben den Versorgungsbezügen keine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen können. Wie in den hinsichtlich dieser Situation vergleichbaren Fällen der Nummer 2 Buchstabe a und b werden für Beamte, die mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten und insoweit nicht von der Möglichkeit einer Versetzung in den Ruhestand auf Antrag gemäß § 51 SächsBG Gebrauch machen, Leistungen entsprechend den §§ 50a, 50b und 50d BeamtVG vorübergehend bis zum Zeitpunkt des möglichen Bezugs einer Altersrente gewährt. Da keine neuen Altersteilzeitantritte mehr erfolgen können, beträgt der maximale Bezugszeitraum für die vorübergehende Gewährung 8 Monate. Erfasst werden entsprechend auch die aus Vertrauensschutzgründen von der Anhebung der Altersgrenzen ausgenommenen Beamten, denen Altersurlaub gemäß § 143 Abs. 1 Nr. 2 SächsBG vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bewilligt worden war und die danach mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten.

Die Formulierung „im Monat durchschnittlich 325 EUR“ in Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird lediglich aus sprachlichen Gründen umgestellt. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im SächsBesG und BeamtStG.

Zu § 17j (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerb- und Erwerbsersatzleistungen)

Die Regelung ersetzt § 53 BeamtVG.

In Absatz 2 und 7 wird infolge der schrittweisen Anhebung der Regelaltersgrenze vom 65. auf das 67. Lebensjahr im SächsBG die Bezugnahme auf das 65. Lebensjahr durch die abstrakte Inbezugnahme der Regelaltersgrenze des § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG ersetzt.

Referentenentwurf

Die Formulierung in Absatz 6 Satz 5 wird lediglich aus sprachlichen Gründen den Formulierungen in § 17c Abs. 1 Satz 1 und § 17d Abs. 2 Satz 4 angepasst und vereinheitlicht. Eine Änderung der bisherigen Rechtslage ist damit nicht verbunden.

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im SächsBG sowie auf das Bezahlungsrecht der Tarifbeschäftigten.

Zu § 17k (Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Renten)

Die Regelung ersetzt § 55 BeamtVG. Dabei wird die bisherige Regelung in § 55 Abs. 2 Satz 3 BeamtVG nicht in Landesrecht übernommen, da das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 18. Juni 2008 – 2 BvL 6/07 – festgestellt hat, dass § 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 oder 3 BeamtVG in der am 31. Dezember 1991 geltenden Fassung mit Artikel 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz unvereinbar (mittelbar geschlechtsdiskriminierende Regelung) und deshalb nichtig ist.

Infolge der Einführung des Grundsatzes der Halbteilung werden im Falle einer Ehescheidung im Regelfall Leistungsansprüche an Versorgungssysteme außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung erworben. In diesem Zusammenhang ist die Definition der nicht nach Abs. 1 Nr. 1 zu berücksichtigenden Renten und Leistungen anzupassen.

Zu § 17l (Kürzung der Versorgungsbezüge nach der Ehescheidung)

Die Regelung ersetzt § 57 BeamtVG.

Bei den Änderungen in Absatz 1 handelt es sich um Folgeänderungen zum einen hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587 bis 1587p BGB und zum anderen hinsichtlich der Definition der auszugleichenden Anrechte nach § 2 VersAusglG.

Die Fallkonstellation, nach der das Ruhegehalt des verpflichteten Ehegatten im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich erst gekürzt wird, wenn aus der Versicherung des berechtigten Ehegatten eine Rente zu gewähren ist, wird auf Fälle beschränkt, bei denen der Anspruch auf Ruhegehalt vor dem 1. September 2009 entstanden und das Verfahren über den Versorgungsausgleich zu diesem Zeitpunkt eingeleitet worden ist. Dies ist eine Folgeänderung hinsichtlich der Änderung des § 101 Abs. 3 SGB VI im Zuge des Gesetzes zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs vom 3. April 2009 (BGBl. I. S. 700).

Mit der Änderung in Absatz 2 wird klargestellt, dass ein Anrecht auch dann dem Ausgleich unterliegt, wenn bereits eine laufende Versorgung fließt.

In Absatz 4 werden die Verweisungen auf die einschlägigen Unterhaltsbeiträge konkretisiert; Fälle mit im bisherigen § 22 Abs. 4 BeamtVG benannten Abfindungsrenten dürften hier nicht eintreten, so dass auf eine solche Regelung verzichtet wird.

Die Änderungen in Absatz 5 haben redaktionellen Charakter.

Absatz 6 stellt sicher, dass auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern und deren künftigen Hinterbliebenen die Aufhebung des Pensionistenprivilegs im Falle der Halbteilung nach dem neuen Versorgungsausgleichsrecht greift. Dies ist notwendig, da dem Versorgungsempfänger und dessen Hinterbliebenen im Falle einer Halbteilung grundsätzlich Ansprüche aus allen Versorgungssystemen des Ehepartners zustehen. Das bisherige Pensionistenprivileg passt nicht in diese Rechtssystematik und würde zu Verzerrungen führen, da dem Versorgungsempfänger neben den entsprechenden Anrechten des Ehepartners ungekürzte Ansprüche aus der Beamtenversorgung zustehen würden.

Referentenentwurf

Zu § 17m (Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge)

Die Regelung ersetzt § 58 BeamtVG.

Die Änderung in Absatz 2 hat redaktionellen Charakter hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587-1587p BGB.

Der neu angefügte Absatz 4 beinhaltet den bisherigen Anspruch nach § 10a Abs. 12 VAHRG. Damit wird eine Regelungslücke infolge der Aufhebung des VAHRG vermieden.

Der neu angefügte Absatz 5 stellt sicher, dass auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern künftig eine Rückzahlung im Falle der Abänderung des Wertausgleichs nach Absatz 4 greifen kann. Damit werden bei einer Abänderung des Wertausgleichs in jedem Fall zuviel geleistete Beträge nach Absatz 1 an Ruhestandsbeamte und Hinterbliebene zurück gezahlt.

Zu § 17n (Hinterbliebenenversorgung)

Die Regelung ersetzt § 86 BeamtVG. Dabei wird die bisherige Regelung in § 86 Abs. 2 BeamtVG nicht in Landesrecht übernommen, da davon ausgegangen wird, dass keine Fälle im Freistaat Sachsen eintreten können.

Die Änderung in Absatz 3 hat redaktionellen Charakter hinsichtlich der Aufhebung der §§ 1587-1587p BGB.

Im Übrigen erfolgen notwendige redaktionelle Anpassungen der Verweisungen auf Regelungen im SächsBesG und BeamtVG.

Zu § 17o (Übergangsregelungen zur Anhebung der Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand)

Die Regelung der Versorgungsabschläge für die in § 17c Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 sowie in den Sätzen 5 und 6 benannten Fälle vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand wird unter Nachvollziehung der Maßnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Anhebung der Altersgrenzen an die neuen im Sächsischen Beamtengesetz geregelten Altersgrenzen angepasst. § 17o enthält die erforderlichen Übergangsbestimmungen:

In Absatz 1 wird aus Gründen des Vertrauensschutzes bestimmt, dass auf Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2012 eingetreten sind, die bisher geltenden Versorgungsabschlagsregelungen weiter gelten. Dies gilt auch für Beamte, die sich am 31. Dezember 2011 in einem Beamtenverhältnis auf Zeit befinden. Ebenso gelten die bisherigen Versorgungsabschlagsregelungen für künftige Hinterbliebene eines solchen Ruhestandsbeamten.

In den Absätzen 2, 3 und 4 sind die Übergangsregelungen für Beamte, die nach dem 31. Dezember 2011 auf Antrag wegen Schwerbehinderung, auf Antrag oder wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden, enthalten. Damit wird infolge der Anhebung der Altersgrenzen ab 2012 die Berechnung der Versorgungsabschläge entsprechend schrittweise angepasst.

Mit Absatz 5 und 6 wird sichergestellt, dass die neuen Altersgrenzen nach § 49 Abs. 1 oder 2 SächsBG hinsichtlich der Ruheregelung beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerb- und Erwerbsersatz Einkommen, bezüglich des Wegfalls der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes, des Wegfalls der vorübergehenden Gewährung kinderbezogener Zuschläge sowie des Ausschlusses von Witwen- und Waisengeld auch bei vorhandenen Versorgungsempfängern greifen. Damit wird erreicht, dass die vorübergehende Erhöhung ihrem Zweck entsprechend auch über das 65. Lebensjahr hinaus bis zum Bezug der Altersrente gewährt werden kann bzw. der Ausschluss von Leistungen und die Anrechnung von Leistungen nicht vor Erreichen der neuen Altersgrenze erfolgt. Zudem wird die Geltung von § 17d Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 auch für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandene Versorgungsfälle angeordnet. Dies ist notwendig, um sich ungerechtfertigte

Besserstellung zu vermeiden und eine einheitliche Berechnungsweise der vorübergehenden Erhöhung des Ruhegehaltssatzes bei vorhandenen und neu eintretenden Versorgungsfällen zu erreichen.

Zu Nummer 4 - Abschnitt 5 (Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln) und § 20b (Anwendung des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages)

In das Sächsische Besoldungsgesetz wird ein neuer Abschnitt 5 eingefügt, da die Regelungen zur Versorgungslastenteilung einen vom finanziellen Besoldungs- und Versorgungsrecht abzugrenzenden Komplex darstellen. Dieser betrifft lediglich den Lastenausgleich zwischen Dienstherrn und berührt nicht die Versorgungsansprüche der Beamten selbst.

Der neu eingefügte § 20b regelt die Geltung des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln auch für die sog. landesinternen Dienstherrnwechsel. Der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag erfasst unmittelbar nur bund- und länderübergreifende Dienstherrnwechsel. Die Regelung der Versorgungslastenteilung bei rein landesinternen Dienstherrnwechseln (zum Beispiel zwischen zwei Gemeinden des Freistaates) bleibt dem jeweiligen Bundes- bzw. Landesrecht vorbehalten. Durch die vorgesehene Regelung in Absatz 1 werden die Regelungen des Staatsvertrages für entsprechend anwendbar erklärt. Die somit für alle Dienstherrnwechsel gleichlautenden Regelungen haben folgende Vorteile:

- Die mit dem Systemwechsel angestrebte Verwaltungsvereinfachung würde auch bei landesinternen Dienstherrnwechseln zum Tragen kommen.
- Die Regelungen für Wechsel innerhalb des Freistaates und bei Einbeziehung anderer Dienstherrn außerhalb Sachsens (soweit möglich) gleich. Dies erleichtert die Rechtsanwendung.
- Bei Mehrfachwechseln, die Wechsel innerhalb und außerhalb des Freistaates umfassen, erfolgt die Versorgungslastenteilung nach dem gleichen System. Die zu zahlenden Kapitalbeträge entsprechen damit – unter Berücksichtigung der erforderlichen Verzinsung – den Beträgen, die der abgebende Dienstherr ursprünglich erhalten hatte.

Absatz 2 enthält eine Öffnungsklausel für am Kommunalen Versorgungsverband (KVS) beteiligte Dienstherrn. Durch das beim KVS angewandte Umlagesystem erscheint die Zahlung von Ablösebeträgen zwischen den beteiligten Dienstherrn nicht sinnvoll. Dementsprechend können die Dienstherrn die Ansprüche bei Dienstherrnwechseln selbst regeln. Es wird jedoch festgeschrieben, dass der Vollzug der Regelungen des Staatsvertrages gegenüber nicht am KVS beteiligten Dienstherrn sicherzustellen ist.

Zu Nummer 5

Redaktionelle Folgeänderung zu Nummer 4

Zu Nummer 6 – Anlage 1

Durch die Erweiterung der Ermächtigungsgrundlage wird die besoldungsrechtliche Voraussetzung geschaffen, dass auch Professoren der im Freistaat Sachsen mit Wirkung vom 1. Januar 2005 eingeführten Besoldungsordnung W, die nach Maßgabe hochschulrechtlicher Vorschriften verpflichtet sind, bei staatlichen Prüfungen mitzuwirken, durch die ein Hochschulstudium abgeschlossen wird (z. B. staatliche Pflichtfachprüfung als Teil der Ersten Juristischen Prüfung), nach Maßgabe einer Rechtsverordnung eine Prüfungsvergütung erhalten können. Da vom Geltungsbereich der bisherigen Regelung lediglich die Professoren der – als Übergangsrecht auslaufenden – Besoldungsordnung C erfasst waren, wird durch die Erweiterung sichergestellt, dass auch bei fortschreitendem Wechsel der Professoren in die Besoldungsordnung W weiterhin Hochschullehrer für die Übernahme entsprechender Prüfertätigkeiten gewonnen werden können.

Zu Artikel 4: Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Sachsen

Zu Nummer 1 - Inhaltsübersicht

In der Inhaltsübersicht ist die Angabe zu § 28 neu zu fassen, da § 28 zukünftig nicht nur das Umlage-, sondern auch das Erstattungsverfahren regelt.

Zu Nr. 2 Buchstabe a):

Die Überschrift zu § 28 ist neu zu fassen, da § 28 zukünftig nicht nur das Umlage-, sondern auch das Erstattungsverfahren regelt.

Zu Nr. 2 Buchstabe b):

Da die öffentlich-rechtlichen Sparkassen zukünftig nicht mehr im Wege einer Umlage, sondern im Wege eines Erstattungsverfahrens, zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen beitragen werden, fallen die öffentlich-rechtlichen Sparkassen als Umlagegemeinschaft weg. Durch die Neufassung des Absatzes 1 Satz 1 wird klargestellt, dass die öffentlich-rechtlichen Sparkassen demnach zukünftig weder eine eigene Umlagegemeinschaft bilden, noch der allgemeinen Umlagegemeinschaft angehören werden. Ferner ist in § 28 Abs. 1 Satz 2 der Verweis auf § 4 Nr. 6 zu streichen.

Zu Nr. 2 Buchstabe c):

Im Sparkassenbereich erhalten die neuen Vorstandsmitglieder aufgrund der seit dem Jahr 2002 bestehenden Versorgungsregelungen des Ostdeutschen Sparkassenverbandes grundsätzlich keine Versorgungszusage nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mehr. Der Umlagegemeinschaft der Sparkassen werden daher keine neuen Angehörigen mehr zugeführt; der Bestand wird geschlossen. Das bestehende Finanzierungsverfahren entwickelt sich zwangsläufig zu einem Erstattungsverfahren.

Auf Wunsch der sächsischen Sparkassen sollen daher die Versorgungsleistungen künftig im Wege eines Erstattungsverfahrens finanziert werden. Auf den allgemeinen Bereich der allgemeinen Umlage, somit insbesondere auf die Kommunen, hat die Finanzierung des Sparkassenbereichs durch ein Erstattungsverfahren keine Auswirkungen.

Der Ausschluss von § 8 Abs. 1 Satz 2 ist aufgrund des Übergangs von der Umlagefinanzierung zum Erstattungsverfahren sowie der in § 19 Abs. 2 des Sächsischen Justizgesetzes normierten Insolvenzfähigkeit der Sparkassen erforderlich. Nach der derzeitigen Regelung wäre der Kommunale Versorgungsverband Sachsen im Falle einer möglichen Insolvenz für die vorhandenen Versorgungsempfänger und Betriebsrentenberechtigten leistungspflichtig, ohne sich insoweit refinanzieren zu können, wenn der Ausgleichsbetrag nach § 8 Abs. 2 nicht einzubringen ist. Ein Ausgleich durch die Solidargemeinschaft, die Umlagegemeinschaft, erfolgt im Erstattungsverfahren gerade nicht mehr. Der Ausschluss der §§ 10 Abs. 2, 11, 12 und 15 Nr. 1 sind redaktionelle Änderungen infolge des Wegfalls der Solidargemeinschaft.

Zu Artikel 5: Inkrafttreten

Artikel 5 regelt das Inkrafttreten.